

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 9. Oktober 1937.

69. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 165.) Die gottesdienstlichen Kirchenkollekten. — (Nr. 166.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz für die Zeit vom 10. Oktober bis 26. Dezember 1937. — (Nr. 167.) Einheitsbewertung und Neuregelung der Grundsteuern ab 1. April 1938 für Pfarrländereien und Dienstwohnungen der Geistlichen (Pfarrhäuser) und Kirchendiener. — (Nr. 168.) Abführung der 2. Rate der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1937. — (Nr. 169.) Beurteilung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden für Zwecke des Roten Kreuzes, den Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe. — (Nr. 170.) Einsparung von Papier. — (Nr. 171.) Bezeichnung der Religionszugehörigkeit in den Haushaltslisten bei den am 11. Oktober 1937 stattfindenden Personenstands- und Betriebsaufnahmen. — (Nr. 172.) Ausstellung von Abnennpässen. — (Nr. 173.) Gemeinschaftsempfang kirchlicher Art. — (Nr. 174.) Werkscharen und Beamte. — (Nr. 175.) Unfallversicherung von Jugendlichen in evangelischen Jugendlagern. — (Nr. 176.) Angabe der durchgesehenen Jahrgänge bei ergebnislosem Suchen in den Kirchenbüchern. — (Nr. 177.) Reformationsfest — Schulgottesdienste. — (Nr. 178.) Missionswoche in Herrnbut. — (Nr. 179.) Herausgabe einer pommerschen Kirchengeschichte. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Stellenvermittlung. — (Nr. 180.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1937.

(Nr. 165.) Die gottesdienstlichen Kirchenkollekten.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlass vom 13. September 1937 — E.O. I 7991/37 — folgende Kollektenordnung erlassen:

Ordnung der gottesdienstlichen Kollekten.

I.

Die gottesdienstliche Kirchenkollekte ist das aus der inneren Glaubenshaltung kommende Opfer des Christen, das in der Gemeinde dargebracht wird, die zum gottesdienstlichen Handeln und Feiern versammelt ist. Die Kollekte soll eine Antwort der Gemeinde auf die Gabe und den Ruf des bezeugten Evangeliums und damit Ausdruck brüderlicher Liebe und Erweis tätigen Christentums sein. Solche Tat der Liebe gehört mit zu dem Bekenntnis des Glaubens, zu dem jeder Gottesdienst uns aufruft. Wir können Gott nicht in gemeinsamem Gebet der Gemeinde die Not der Armen und Kranken und die vielgestaltigen Anliegen der Kirche ans Herz legen, ohne daß zugleich unsere Bereitschaft offenbar wird, allen Nöten und Anliegen der Brüder, der Gemeinde und der Kirche unser Herz zu öffnen und mit unserem Opfer dafür einzustehen.

Das Opfer der Liebe gehört ebenso wie die Verkündigung, des Wortes, wie der Lobpreis Gottes in Wort und Lied, wie das Bekenntnis und Gebet zum evangelischen Gottesdienst.

Es gilt, dieser inneren Würde der gottesdienstlichen Sammlungen gerecht zu werden, auch in der Art, wie sie gehalten und in das Ganze des Gottesdienstes eingefügt werden. Dafür sollen unsere Ältesten (Presbyter) und Kirchenvorsteher ernstlich sorgen. Aufgabe der Geistlichen aber wird es sein, der Gemeinde immer wieder vor Augen zu halten, wie ihr mit der Gabe der Liebe, die von ihr erbeten wird, im Gottesdienst selbst schon ein ernstster Erweis dafür abgefordert wird, daß sie nicht bloß Hörer, sondern auch Täter des Wortes sein will (Jakobus 1 B. 22). Aber auch die gespendete Gabe ist innerlich wertlos und unwahr, wenn wir nicht zugleich uns selbst mit allem, was wir sind und haben, dem Gehorsam Gottes und dem Dienste der Brüder zu ergeben bereit sind.

Den Geistlichen soll dabei stets die apostolische Grundregel leiten: „Ich suche nicht das Eure, sondern euch“ (2. Kor. 12 B. 14), wie er andererseits der Gemeinde in Herz und Sinn das Bild dessen einprägen soll, der, ob er wohl reich ist, arm wurde um unsertwillen, damit wir durch seine Armut reich würden (vgl. 2. Kor. 8 B. 9).

II.

1. Als gemeindliches christliches Opfer wird in der Evangelischen Kirche nach altem Herkommen in allen Gottesdiensten ein Opfer der Liebe erbeten. Das gilt nicht nur von den Haupt- und Nebengottesdiensten (Früh-, Abend-, Wochengottesdiensten), sondern auch von den Jugend- und Kindergottesdiensten, kirchlichen Amtshandlungen, Gottesdiensten kirchlicher und missionarischer Werke, Evangelisationen (Volksmission), Bibelstunden und kirchlichen Feierstunden. Für die Armen der Gemeinde kann nach altem christlichem Brauch in jedem Gottesdienst — auch neben andern Kollekten — gesammelt werden.

2. Kollekten können in der Form von Beckenkollekten, Klingelbeutel sammlungen oder Einlagen in feste dauernd angebrachte Kästen eingesammelt werden.

III.

1. Die gesamt kirchlichen Kollekten sind nach dem von den Konsistorien gemäß Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats herausgegebenen Kollektenplan einzusammeln. Kirchenkollekten, deren Einsammlung den Gemeinden nur nahegelegt wird, werden als „empfohlene“ bezeichnet.

2. Durch die Bewilligung von Kollekten für bestimmte Zwecke werden noch keine Rechtsansprüche geschaffen.

3. Die unter III—VI Ziffer 1 genannten Kollekten sind, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, in den Hauptgottesdiensten zu sammeln.

IV.

1. Provinzial kirchliche Kollekten können in den Grenzen des gesamt kirchlichen Kollektenplans veranstaltet werden. Die Ausschreibung der provinzial kirchlichen Kollekten erfolgt durch die Konsistorien.

2. Für die Auswahl der Tage und die zulässige Höchstzahl der provinzial kirchlichen Kollekten können vom Evangelischen Oberkirchenrat Weisungen erteilt werden. Im übrigen gelten die für die gesamt kirchlichen Kollekten erlassenen Vorschriften sinngemäß.

V.

Kreis kirchliche Kollekten können in den Grenzen des gesamt- und provinzial kirchlichen Kollektenplans veranstaltet werden. Die Ausschreibung erfolgt durch die Kreissynodalvorstände. Die für die gesamt- und provinzial kirchlichen Kollekten erlassenen Vorschriften gelten sinngemäß.

VI.

1. Die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sind berechtigt, Kirchenkollekten für die Bedürfnisse der Gemeinde in den Grenzen des gesamt-, provinzial- und kreis kirchlichen Kollektenplans zu veranstalten.

2. Im übrigen gelten die für die gesamt-, provinzial- und kreis kirchlichen Kollekten ergangenen Bestimmungen sinngemäß.

3. Liegt kein Beschluß des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) und kein altes Herkommen vor und sind Anordnungen nicht ergangen, so bestimmt der den Gottesdienst haltende Geistliche über den Zweck der Kollekte.

4. Wo hinsichtlich der Kollekten in Neben-, Jugend- und Kindergottesdiensten, bei kirchlichen Amtshandlungen, Bibelstunden und kirchlichen Feierstunden ein altes Herkommen besteht, verbleibt es insoweit bei dem bisherigen Verfahren.

5. In den Fällen des Art. 25 Ziff. 2 BII. wird in der Regel mit dem Beschluß über die Hergebe der kirchlichen Gebäude die Zweckbestimmung der Kollekten vom Gemeindefkirchenrat (Presbyterium) festgesetzt. Ist dieses nicht geschehen, so gelten die Ziffern 3 und 4.

VII.

1. Es gehört zu den Amtspflichten der Geistlichen und Gemeindefkirchenräte (Presbyterien), die ausgeschriebenen Kollekten an den für die Einsammlung bestimmten Tagen abzuhalten, soweit diese Kollekten nicht ausdrücklich als empfohlene bezeichnet sind.

2. Eine Änderung der Sammlungstage der gesamt-, provincial- oder freikirchlichen Kollekten ist grundsätzlich untersagt. Wo jedoch in einer Gemeinde terminmäßig feststehende örtliche Kollekten herkömmlich eingesammelt werden, deren Einführung nachweislich vor dem 1. Januar 1900 liegt und die von der zuständigen Kirchenbehörde genehmigt sind, kann die auf den betreffenden Tag etwa fallende gesamt-, provincial- oder freikirchliche Kollekte auf den nächsten kollektenfreien Sonn- oder Festtag verschoben werden.

3. Die gesamt-, provincial- und freikirchlichen Kollekten sind im Hauptgottesdienst des Sonntags durch den Geistlichen, der den Gottesdienst leitet, bekanntzugeben. Der Zweck der Kollekte soll unter Benützung der den Geistlichen durch das Amtsblatt oder anderweit zugegangenen Mitteilungen erläutert werden. Die Vorabkündigung der Kollekte am vorhergehenden Sonntag bleibt zulässig.

4. Dem gottesdienstlichen Charakter der Kollekten wird am besten entsprochen, wenn sie von Ältesten (Presbytern) oder von freiwilligen Helfern aus der Gemeinde in geeigneter Weise gesammelt werden. Unerwünscht empfiehlt es sich, verschließbare Kästen aufzustellen oder von dazu bestimmten Ältesten (Presbytern) oder Gemeindegliedern halten zu lassen.

5. Sofort nach Beendigung des Gottesdienstes hat der Geistliche oder ein Ältester (Presbyter), besonders der Kirchmeister, den Kollektenertrag unter Zuziehung eines geeigneten Zeugen (Ältester, Presbyter, Kirchmeister oder sonst vertrauenswürdigen Gemeindeglied) festzustellen und in Verwahrung zu nehmen. Die hiernach für Feststellung und Verwahrung der Kollekte Verantwortlichen haben die Höhe des Kollektenertrages zu bescheinigen.

VIII.

1. Der Ertrag der Kollekten ist in dem Kollektenbuch zu verzeichnen, zu vereinnahmen und der bestimmungsmäßigen Verwendung zuzuführen.

2. Die Gesamterträge der gesamt-, provincial- und freikirchlichen Kollekten sind spätestens bis zum 5. jeden Monats an den zuständigen Superintendenten abzuführen, soweit nicht von den Konsistorien etwas anderes bestimmt wird. Die Einbehaltung von Teilbeträgen für Gemeinde- oder sonstige Zwecke ist unzulässig.

3. Die Superintendenten haben, soweit im Einzelfall nichts anderes angeordnet wird, die Gesamtbeträge jeder Kollekte aus den Kirchenkreisen spätestens bis zum 20. jeden Monats an das Konsistorium oder die sonst bei der Ausschreibung bestimmte Stelle zu überweisen.

4. Bei gesamt- und provincialkirchlichen Kollekten ist dem Konsistorium nach einem von ihnen bestimmten Muster von dem Ergebnis der Kollekte und der geschehenen Überweisung Mitteilung zu machen.

IX.

Unberührt bleibt die Zuständigkeit der kirchlichen Aufsichtsbehörden zur Beaufsichtigung und Leitung des Kollektenwesens. Insbesondere ist es ihnen vorbehalten, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern und Gemeindefkirchenräten (Presbyterien) die notwendigen Anordnungen zu treffen und auf Antrag in dringenden Fällen Ausnahmen von dieser Ordnung zuzulassen.

Vorstehende Kollektenordnung geben wir den Herren Geistlichen und den Gemeinden zur Nachachtung bekannt. In Zweifelsfällen ist Nachfrage bei uns zu halten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Oktober 1937.

(Nr. 166.) Kirchensammlungen in der Kirchenprovinz für die Zeit vom 10. Oktober bis 26. Dezember 1937.

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
46*	Für Seemanns- mission und Aus- wandererfürsorge	Am 20. Sonntag nach Trinitatis 10. 10. 1937	1. 11. 1937	10. 11. 1937	Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Postscheck- konto Nr. 1436 auf Konto „Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten	
47	Für die Pommersche Pfarrtöchterstiftung	Am 21. Sonntag nach Trinitatis 17. 10. 1937	bis 1. 11. 1937	bis 10. 11. 1937	wie zu 46	
48	Zum Aufbau des kirchlichen Männer- werkes in Pommern	Am 22. Sonntag nach Trinitatis 24. 10. 1937	1. 12. 1937	10. 12. 1937	wie zu 46	
49	Für den Pommer- schen Hauptverein der Gustav-Adolf- Stiftung	Am 23. Sonntag nach Trinitatis 31. 10. 1937	1. 12. 1937	10. 12. 1937	An den Schatzmeister des Vereins, Rudolf Christian Griebel, Stettin, Postscheck- konto Stettin Nr. 9147	
50	Für die Berliner Missionsgesellschaft	Am 24. Sonntag nach Trinitatis 7. 11. 1937	1. 12. 1937	10. 12. 1937	Berliner evang. Missionsgesellschaft, Postscheckkonto Berlin Nr. 3771	Empfohlene Sammlung bzw. frei für Gemeindezwecke
51		Am 25. Sonntag nach Trinitatis 14. 11. 1937	1. 12. 1937	10. 12. 1937		Frei für Gemeindezwecke

Fb. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
52*	Für Volksmission, Evangelisation, soziale Arbeit der Kirche und für den Abwehrkampf gegen Angriffe auf das Evangelium	Am Buß- und Bettag 17. 11. 1937	1. 12. 1937	10. 12. 1937	wie zu 46	
53	Für bedürftige Gemeinden der Kirchenprovinz Pommern	Am Totensonntag 21. 11. 1937	1. 12. 1937	10. 12. 1937	An die Prov.-Syn.- Kasse, Postcheckkonto Stettin 3270 für Kollektenkonto der Prov.-Synode	
54*	Für die Arbeit an der männlichen Jugend im Bereich der Evangelischen Kirche der alt- preussischen Union, insbes. das Ost- deutsche Jung- männerwerk	Am 1. Advent 28. 11. 1937	bis 1. 1. 1938	bis 10. 1. 1938	wie zu 46	
55	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 2. Advent 5. 12. 1937	1. 1. 1938	10. 1. 1938	Girokasse der Stadt Stettin, Postcheck- konto Stettin 29229, Girokonto Nr. 2	
56*	Zur Förderung der evangelischen Krankenhäuser, der Krankenpflege	Am 3. Advent 12. 12. 1937	1. 1. 1938	10. 1. 1938	wie zu 46	
57	Zur Unterstützung der Arbeit des Diakonissen-Mutter- hauses der Frauen- hilfe fürs Ausland „Katharinenstift“ in der überseeischen evangelisch. Diaspora	Am 4. Advent 19. 12. 1937	1. 1. 1938	10. 1. 1938	Postcheckkonto Berlin 12761 der Frauenhilfe für Ausland	Empfohlene Sammlung

Nr. Sp. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen			Bemerkungen
			a an den zuständigen Super- intendenden	b von dem Super- intendenden	c an wen?	
1	2	3	4	5	6	7
58	Für die Pommerische Ev. Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage 25. 12. 1937	1. 1. 1938	10. 1. 1938	An die Landschaft- liche Bank für Pommern in Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
59*	Für die kirchliche Liebesarbeit im Heiligen Lande	Am zweiten Weihnachtstage 26. 12. 1937	1. 1. 1938	10. 1. 1938	wie zu 46	

Der vorstehende neu gefakte Kollektenplan für den letzten Teil des Kirchenjahres 1937, der im wesentlichen mit dem bisherigen Plan übereinstimmt, wird den Kirchengemeinden hiermit bekanntgegeben.

Lgb. IX Nr. 687.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. September 1937.

(Nr. 167.) Einheitsbewertung und Neuregelung der Grundsteuern ab 1. April 1938 für Pfarrländereien und Dienstwohnungen der Geistlichen (Pfarrhäuser) und Kirchendiener.

Das zum 1. April 1938 in Kraft tretende Reichsgrundsteuergesetz vom 11. Dezember 1936 hat die Grundsteuerfreiheit der Pfarr- und Küsterei pp. Ländereien (d. h. der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke) und Dienstwohnungen (aller Kirchenbeamten) nicht ausdrücklich aufrechterhalten. Da alle bisherigen Verhandlungen nach dieser Richtung hin ergebnislos verlaufen sind, andererseits die bisherigen landesrechtlichen Sonderbefreiungsvorschriften bezüglich der genannten Ländereien ab 1. April 1938 außer Kraft treten, muß leider mit einer erheblichen steuerlichen Neubelastung der Kirchengemeinden von dem genannten Zeitpunkt ab gerechnet werden. Die Gemeindefkirchenräte pp. müssen diesen ganzen Vorgängen deswegen schon jetzt erhöhte Aufmerksamkeit widmen, da die Finanzämter nunmehr mit der Feststellung der Einheitswerte der ab 1. April 1938 neu grundsteuerpflichtig werdenden Grundstücke beginnen. Das gilt besonders von den Dienstwohnungen der Geistlichen (Pfarrhäuser) und Kirchendiener. U. W. ist auch die Einheitsbewertung von Pfarrländereien zum Teil noch nicht erfolgt. Auf Veranlassung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat machen wir die Gemeindefkirchenräte pp. erneut mit aller Dringlichkeit auf die Bedeutung der Feststellung der Einheitswerte, auf denen sich die Besteuerung aufbaut, und der Steuermeßbeträge aufmerksam. Zum Zwecke sorgfältiger Bearbeitung veröffentlichen wir nachfolgend die wichtigsten Bestimmungen: Grundsteuergesetz vom 1. 12. 1936 — RGBl. I S. 986 —.

Abschnitt I

Steuerpflicht §§ 1 bis 9.

Abchnitt II

Berechnung der Grundsteuer §§ 10 bis 21.

Unterabchnitt 1

Maßgebender Wert § 10.

Unterabchnitt 2

Festsetzung der Steuermeßbeträge §§ 11 bis 16.

Unterabchnitt 3

Zerlegung der Steuermeßbeträge §§ 17 bis 20.

Unterabchnitt 4

Festsetzung der Grundsteuer § 21.

Abchnitt III

Entrichtung der Grundsteuer §§ 22 bis 26.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Abchnitt I.

Steuerpflicht.

§ 1.

Steuerberechtigte.

- (1) Die Gemeinden sind berechtigt, eine Grundsteuer als Gemeindesteuer zu erheben.
- (2) Die Gemeinde erhebt die Steuer von dem in ihrem Gebiet gelegenen Grundbesitz.
- (3) Für gemeindefreien Grundbesitz und für Grundbesitz in Gutsbezirken trifft die oberste Landesbehörde die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Steuer.

§ 2.

Grundbesitz.

Grundbesitz ist:

1. das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 28 bis 49 des Reichsbewertungsgesetzes),
2. das Grundvermögen (§§ 50 bis 53 des Reichsbewertungsgesetzes),
3. das Betriebsvermögen, soweit es in Betriebsgrundstücken besteht (§ 57 des Reichsbewertungsgesetzes).

§ 3.

Steuergegenstand.

Steuergegenstände sind, soweit sie sich auf das Inland erstrecken:

1. die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§§ 29, 45, 47, 48, 49 des Reichsbewertungsgesetzes). Den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 2 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich;
2. die Grundstücke (§ 50 des Reichsbewertungsgesetzes). Den Grundstücken stehen im Sinn dieses Gesetzes die im § 57 Absatz 1 Ziffer 1 des Reichsbewertungsgesetzes bezeichneten Betriebsgrundstücke gleich.

§ 4.

Befreiungen.

Von der Grundsteuer sind befreit:

1. Grundbesitz
 - a) des Reichs, eines Lands, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzt wird.
3. Grundbesitz
 - a) des Reichs, eines Lands, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands,

- b) einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird;

*neue Kirche
Kirchenhalle!*

alte Kirche

*2 Zimmer des
Pfarrhauses*

alte Kirche!

- a) Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist;
 b) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird;
 c) Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird;
 6. Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird;
 8. Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, soweit die Anstalt Kranke zu Bedingungen aufnimmt, die der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der Reichsarbeitsminister bestimmen. Ziffer 7 Schlußsatz gilt entsprechend;
 9. e) die Befreiungspläne.

§ 5.

Steuerpflicht bei Benutzung zu Wohnzwecken.

Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

2. die gemeinschaftlichen Wohnräume
 c) in Prediger- und Priesterseminaren;
 3. die Wohnräume
 b) der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke befreit sind (§ 4 Ziffern 3 und 6);
 4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereit halten müssen (Bereitchaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

*Auch hinter
in Kirchenhalle*

§ 6.

Ergänzungen zu §§ 4 und 5.

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstands benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

§ 7.

Steuerpflichtiger.

(1) Schuldner der Grundsteuer ist:

1. der Eigentümer oder, wenn der Steuergegenstand ein grundstücksgleiches Recht ist, der Berechtigte,
 2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 3 Ziffer 1) einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer des Grund und Bodens für den gesamten Betrieb,

3. im Fall des Erbbaurechts oder des Erbpachtrechts der Berechtigte für den Grund und Boden und, wenn dieser bebaut ist, auch für die darauf stehenden Gebäude.

(2) Gehört der Steuergegenstand mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswerts (§ 10) auf Grund des § 11 des Steueranpassungsgesetzes einem anderen als dem Eigentümer (bei grundstücksgleichen Rechten: einem anderen als dem Berechtigten) zugerechnet worden, so ist der andere an Stelle des Eigentümers (Berechtigten) Steuerschuldner im Sinn der Absätze 1 und 2.

§ 8.

Persönliche Haftung.

Neben dem Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner:

1. der Nutznießer und der Nießbraucher,
2. wenn die Betriebsmittel oder Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude für den auf diese entfallenden Steuerbetrag.

§ 9.

Dingliche Haftung.

Die Grundsteuer ruht auf dem Steuergegenstand als öffentliche Last.

Abschnitt II.

Berechnung der Grundsteuer.

Unterabschnitt 1.

Maßgebender Wert.

§ 10.

Für die Besteuerung ist der Einheitswert maßgebend, der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für den Steuergegenstand festgestellt worden ist.

Unterabschnitt 2.

Festsetzung der Steuermeßbeträge.

§ 11.

Steuermeßbetrag.

Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermeßbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung eines Tausendfachen (Steuermeßzahl) auf den Einheitswert (§ 10) zu ermitteln.

§ 12.

Steuermeßzahl.

(1) Die allgemeine Steuermeßzahl beträgt 10 vom Tausend.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern für einzelne Gruppen von Steuergegenständen niedrigere Meßzahlen bestimmen.

§ 13.

Hauptveranlagung.

(1) Die Steuermeßbeträge werden im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 21 des Reichsbewertungsgesetzes) allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung).

(2) Der Hauptveranlagung wird der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Einheitswertbescheid getroffenen Feststellungen.

(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das fünf Vierteljahre nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 14.

Fortschreibungsveranlagung.

(1) Im Fall einer Fortschreibung des Feststellungsbescheids über einen Einheitswert (§ 225a der Reichsabgabenordnung) wird der neuen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Fortschreibungsveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Fortschreibungszeitpunkt (§ 22 Absatz 2 des Reichsbewertungsgesetzes) festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Fortschreibungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Fortschreibungsveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr ab, das ein Vierteljahr nach dem Fortschreibungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 15.

Nachveranlagung.

(1) Im Fall einer Nachfeststellung des Einheitswerts (§ 23 des Reichsbewertungsgesetzes) wird der nachträglichen Veranlagung des Steuermeßbetrags (Nachveranlagung) der Einheitswert zugrunde gelegt, der auf den Nachfeststellungszeitpunkt festgestellt worden ist. Entsprechendes gilt für die anderen im Nachfeststellungsbescheid getroffenen Feststellungen.

(2) Die Nachveranlagung gilt von dem Rechnungsjahr an, das ein Vierteljahr nach dem Nachfeststellungszeitpunkt beginnt.

§ 16.

Ende der Steuerentrichtung.

(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund (§§ 4 bis 6) eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalendervierteljahrs zu entrichten. Die Steuer ist jedoch mindestens bis zum Schluß des Kalendervierteljahrs zu entrichten, in dem der Antrag auf Freistellung von der Steuer (§ 226 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung) gestellt worden ist.

(2) Für einen Steuergegenstand, der mit einem anderen Steuergegenstand verbunden wird und dadurch die Eigenschaft als wirtschaftliche Einheit oder Untereinheit verliert, hat der bisherige Steuerpflichtige die Steuer bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahrs zu entrichten.

Unterabschnitt 3.

Zerlegung der Steuermeßbeträge.

§ 17.

Voraussetzung der Zerlegung.

Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermeßbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen, soweit nicht nach § 20 die Zerlegung unterbleibt.

§ 18.

Zerlegungstag.

(1) Der Zerlegung des Steuermeßbetrags sind die Verhältnisse in dem Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen, auf den der für die Veranlagung des Steuermeßbetrags maßgebende Einheitswert festgestellt ist.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Zerlegung, ohne daß der Einheitswert fortgeschrieben oder nachträglich festgestellt wird, so sind die Zerlegungsanteile nach dem Stand vom 1. Januar des folgenden Jahrs neu zu ermitteln.

§ 19.

Zerlegungsmaßstab.

Der Steuermessbetrag ist nach dem Verhältnis zu zerlegen, in dem die Teile des maßgebenden Einheitswerts, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen, zueinander stehen.

§ 20.

Ersatz der Zerlegung.

Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern können bestimmen, daß statt der Zerlegung der Steuermessbeträge für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) ein Steuerausgleich zwischen den Gemeinden stattfindet. Die Bestimmung kann auf einzelne Teile des Reichs beschränkt werden.

Unterabschnitt 4.

Festsetzung der Grundsteuer.

§ 21.

Hebesatz.

(1) Die Grundsteuer wird für das Rechnungsjahr festgesetzt. Der Jahresbetrag der Steuer wird nach einem Hundertsatz des Steuermessbetrags (§ 11) oder des auf die Gemeinde entfallenden Teils des Steuermessbetrags (§§ 17 bis 19) berechnet (Hebesatz). Der Hebesatz wird von der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 3 Ziffer 1) einheitlich sein; das gleiche gilt von dem Hebesatz für die in der Gemeinde gelegenen Grundstücke (§ 3 Ziffer 2). Jedoch kann der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von dem Hebesatz für die Grundstücke abweichen; der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen können bestimmen, in welchem Verhältnis die Hebesätze zueinander stehen müssen.

Abschnitt III.

Entrichtung der Grundsteuer.

§ 22.

Fälligkeit.

(1) Die Grundsteuer wird fällig:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags.

(2) Die Gemeinden können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1 die Steuer fällig wird:

1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 3 Ziffer 1) am 15. eines jeden Monats zu je einem Zwölftel ihres Jahresbetrags,
2. für Grundstücke (§ 3 Ziffer 2) am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags.

(3) Ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Absätze 1 und 2 wird die Steuer stets fällig:

1. am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 5 Reichsmark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 10 Reichsmark nicht übersteigt,
3. am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags, wenn dieser 20 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 23.

Vorauszahlungen.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den Zeitpunkten, die für ihn nach der bisherigen Zahlungsweise (§ 22) in Betracht kommen, entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

§ 24.

Abrechnung über die Vorauszahlungen.

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids entrichtet worden sind (§ 23), kleiner als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des neuen Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 23), größer als die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Veranlagung durch einen neuen Bescheid (z. B. Berichtigungsveranlagung, Rechtsmittelentscheidung) mit rückwirkender Kraft geändert wird.

§ 25.

Nachentrichtung der Steuer.

Hatte der Steuerschuldner bis zur Bekanntgabe der Jahressteuerschuld keine Vorauszahlungen nach § 23 zu entrichten, so hat er die Steuerschuld, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 22), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 26.

Entrichtung eines Ersatzbetrags.

(1) Für Grundbesitz, der nach § 4 Ziffer 1 von der Grundsteuer befreit ist, ist in Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern an Stelle der Grundsteuer ein Ersatzbetrag zu entrichten, wenn die Grundsteuer dieses Grundbesitzes 25 vom Hundert des gesamten Grundsteuersolls in der Gemeinde übersteigt und infolge der Steuerfreiheit dieses Grundbesitzes der Haushaltsausgleich der Gemeinde gefährdet ist. Die Vorschrift gilt nur für den Grundbesitz, für den die Voraussetzungen der Befreiung nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sind. Zur Leistung des Ersatzbetrags ist verpflichtet, wer im Fall der Steuerpflicht Steuerschuldner sein würde.

(2) Der Reichsminister des Innern und der Reichsminister der Finanzen oder die von ihnen dazu ermächtigten Stellen setzen den Ersatzbetrag fest. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern erlassen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

Verordnung**zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum (GrStDVd. 1937).**

Vom 1. Juli 1937.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) und auf Grund der Ermächtigungen des Grundsteuergesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern hierdurch verordnet:

Zu §§ 4 bis 6 und 16 des Gesetzes.

§ 1.

Stichtag für die Steuerbefreiung.

Bei der ersten Hauptveranlagung der Steuermeßbeträge sind für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 2) vorliegen, die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar 1938 maßgebend. Für die Fälle der Fortschreibungsveranlagung und Nachveranlagung der Steuermeßbeträge sind die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt oder im Nachfeststellungszeitpunkt zugrunde zu legen. In den Fällen des § 34 sind die Verhältnisse zu Beginn des 1. Januar maßgebend, der dem Wegfall des Befreiungsgrunds folgt.

§ 2.

Dauer der Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind nur dann als erfüllt anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die im Gesetz und in dieser Verordnung bestimmten Voraussetzungen wenigstens auf die Dauer von zwölf Monaten vorliegen werden. Dabei ist der Zeitraum, für den die Voraussetzungen unmittelbar vor dem Stichtag (§ 1) vorgelegen haben, mit zu berücksichtigen. Die Vorschrift im Satz 1 gilt auch für die Fälle, in denen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für den ganzen Steuergegenstand eintreten (§ 16 Absatz 1 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziffer 1 a des Gesetzes.

§ 3.

Gemeinderverbände.

(1) Gemeinderverbände sind die innerhalb eines Landes außer den Gemeinden bestehenden Gebietskörperschaften.

(2) Andere Verbände werden für die Grundsteuer den Gemeinderverbänden unter den folgenden Voraussetzungen gleichgestellt:

1. An dem Verband dürfen nur Gemeinden, gemeindefreie Grundstücke (Gutsbezirke), Gemeinderverbände im Sinn des Absatzes 1 und Länder beteiligt sein. Ob außerdem das Reich oder ein anderer Verband, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen, an dem Verband beteiligt ist, ist unerheblich.
2. Der Zusammenschluß der Beteiligten muß auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhen.
3. Der Verband muß eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.
4. Der Zweck des Verbands muß ganz oder teilweise in der Erfüllung von Aufgaben liegen, die unter den Begriff des öffentlichen Diensts oder Gebrauchs (§ 4 Ziffer 1a des Gesetzes) oder der Mildtätigkeit (§ 4 Ziffer 3 des Gesetzes) fallen.

§ 4.

Öffentlicher Dienst oder Gebrauch.

(1) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch im Sinn des § 4 Ziffer 1a des Gesetzes ist die Ausübung der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Tätigkeit) oder der Gebrauch durch die Allgemeinheit. Dabei sind nicht als Allgemeinheit anzuerkennen die im § 17 Absatz 4 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 bezeichneten Personentreife.

(2) Eine im öffentlichen Interesse getroffene Regelung (z. B. zeitliche Einschränkung) des Allgemeingebrauchs oder die Forderung eines Entgelts schließt die Annahme eines öffentlichen Diensts oder Gebrauchs nicht aus. Notwendig ist jedoch, daß der bestimmungsmäßige Gebrauch der Allgemeinheit tatsächlich freisteht, und daß das Entgelt nicht in der Absicht, Gewinn zu erzielen, gefordert wird.

(3) Als öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzusehen die Herstellung oder Gewinnung von Gegenständen, die für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch verwendet werden sollen. Dagegen fällt die Lagerung derartiger Gegenstände nach ihrer Übernahme aus dem Betrieb, in dem sie hergestellt oder gewonnen sind, unter den Begriff des öffentlichen Dienstes oder Gebrauchs, wenn die Lagerung dem Zweck dient, die Gegenstände für eine Verwendung im öffentlichen Dienst oder Gebrauch bereitzustellen.

(4) Öffentlicher Dienst oder Gebrauch ist nicht anzunehmen bei Betrieben, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem öffentlichen Hafenbetrieb dienen.

Zu § 4 Ziffer 5 des Gesetzes.

§ 9.

Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.

Über die Frage, ob eine Religionsgesellschaft nach Reichs- oder Landesrecht Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, entscheidet im Zweifelsfall für die Zwecke der Grundsteuer der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten. Die Veranlagungs- und Rechtsmittelbehörden sind an diese Entscheidung gebunden.

Zu § 4 Ziffern 1 bis 7 und § 5 Ziffern 2 und 4 des Gesetzes.

Wissenschaft, Erziehung und Unterricht; religiöse Unterweisung.

§ 10.

Allgemeines.

(1) Die Steuerbefreiung von Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts sowie der religiösen Unterweisung benutzt wird, richtet sich nach den §§ 11 bis 15. Außerdem müssen die Voraussetzungen erfüllt sein, die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes und in den §§ 1, 2, 23 bis 25 dieser Verordnung allgemein für Steuerbefreiungen aufgestellt sind.

(2) Zu den Zwecken der Erziehung gehört auch die Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung.

§ 11.

Gebietskörperschaften und Partei.

Grundbesitz, der von dem Reich, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

- a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
- b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
- c) einer der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände (Körperschaften usw.).

§ 12.

Sonstige nach § 4 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes Steuerbegünstigte.

Wird Grundbesitz von einer der im § 4 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw., die nicht unter § 11 dieser Verordnung fällt, für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt, so ist er von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Benutzung muß im Rahmen der besonderen Aufgaben oder Zwecke des Steuerbegünstigten liegen. Liegt die Benutzung außerhalb dieses Rahmens, so müssen der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt.

2. Der Grundbesitz muß gehören:

- a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
- b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
- c) einer der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 13.

Religiöse Unterweisung.

Grundbesitz, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird (§ 4 Ziffer 5b des Gesetzes), ist von der Grundsteuer befreit, wenn der Grundbesitz gehört:

- a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
- b) einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder
- c) einer der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw.

§ 14.

Sonstige Schulen usw.

Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht unter die vorstehenden Vorschriften fällt, ist von der Grundsteuer befreit, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister müssen anerkannt haben, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Der Anerkennung bedarf es nicht für:
 - a) Schulen und Erziehungsanstalten, die von der staatlichen Aufsichtsbehörde als öffentliche anerkannt sind;
 - b) Universitäten und andere Hochschulen;
 - c) Adolf-Hitler-Schulen, Ordensburgen sowie Berufs- und Fachschulen der Deutschen Arbeitsfront;
 - d) Einrichtungen eines der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei angeschlossenen Verbands, die der Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen;
 - e) die Akademien der Wissenschaften und die Akademien der Künste;
 - f) die Anstalten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.
2. Der Grundbesitz muß gehören:
 - a) demjenigen, der den Grundbesitz benutzt, oder
 - b) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 15.

Schülerheime und Schulungslager.

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 14 sind gemeinschaftliche Wohnräume für Schüler in Schulen und Erziehungsanstalten (Schülerheimen) und in Schulungslagern (§ 5 Ziffer 2b des Gesetzes) nur dann befreit, wenn der Reichsminister der Finanzen, der Reichsminister des Innern und der für das Fachgebiet zuständige Reichsminister anerkannt haben, daß die Unterbringung der Schüler in gemeinschaftlichen Wohnräumen zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben notwendig ist. Soweit sich nicht aus Absatz 2 eine Ausnahme ergibt, bedarf es der besonderen Anerkennung ohne Rücksicht darauf, ob für die Anstalt, zu der die gemeinschaftlichen Wohnräume gehören, selbst eine Anerkennung nach §§ 11, 12 und 14 notwendig ist oder nicht.

(2) Einer Anerkennung bedarf es nicht für die gemeinschaftlichen Wohnräume in:

1. Schülerheimen und Schulungslagern des Reichs und der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie in solchen Schulungslagern eines angeschlossenen Verbands, die der Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen;
2. Adolf-Hitler-Schulen, Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und Aufbauschulen;
3. Ordensburgen;
4. Landjahrheimen und Schullandheimen.

(3) In den Fällen des § 13 sind auch die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler in Prediger- und Priesterseminaren (§ 5 Ziffer 2c des Gesetzes) befreit. Einer besonderen Anerkennung bedarf es nicht.

(4) Sind die gemeinschaftlichen Wohnräume für Schüler nach den Absätzen 1 bis 3 befreit, so erstreckt sich die Befreiung auch auf Bereitschaftsräume für Lehrkräfte, wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen (§ 5 Ziffer 4 des Gesetzes).

Zu § 4 Ziffer 8 des Gesetzes.

Krankenanstalten.

§ 16.

Allgemeines.

(1) Krankenanstalten, deren Befreiung sich nicht bereits aus § 4 Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Gesetzes ergibt, sind befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4 Ziffer 8 des Gesetzes):

1. Die Krankenanstalt muß in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen (§ 17).
2. Der Grundbesitz muß demjenigen, der die Krankenanstalt betreibt, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören (§ 4 Ziffer 8 Schlußsatz des Gesetzes).
3. Soweit es sich um Privatkrankenanstalten handelt, müssen sie die Konzession nach § 30 der Reichsgewerbeordnung besitzen.

(2) Für Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, verbleibt es bei den Vorschriften des § 5 des Gesetzes.

§ 17.

Minderbemittelte Bevölkerung.

(1) Eine Krankenanstalt dient in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung, wenn in dem Kalenderjahr, das dem Stichtag (§ 1) vorangeht, die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen dürfen die Beträge nicht überschreiten, die der Oberfinanzpräsident als Höchstsatz bezeichnet hat.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichtet und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(2) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 1 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(3) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Dabei sollen für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht unterschritten werden. Für Fachanstalten können auch die Pflegesätze der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zugrunde gelegt werden.

(4) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindefrankenanstalt höher als die vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindefrankenanstalt als Höchstsätze.

(5) Vor Festsetzung der Höchstsätze hat der Oberfinanzpräsident zu hören:

1. den Regierungspräsidenten oder die zuständige oberste Landesbehörde,
2. die zuständige Ärztekammer,
3. den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts.

Zu § 5 des Gesetzes.

§ 23.

Benutzung zu Wohnzwecken.

(1) Den Kasernenunterkünften der Wehrmacht (§ 5 Ziffer 1 des Gesetzes) werden zugerechnet:

1. die Wohnungen, die den kasernenbenutzungspflichtigen, verheirateten Soldaten zugewiesen sind (Kasernenwohnungen);
2. die auf dem Kasernengrundstück selbst befindlichen Wohnungen, die Personen im Dienst der Wehrmacht zugewiesen sind.

(2) Gemeinschaftliche Speiseräume (z. B. Kantinen, Kinos) und sonstige gemeinschaftliche Aufenthaltsräume (z. B. Les-, Schreib- und Spielzimmer) sind den im § 5 Ziffern 1 bis 4 des Gesetzes bezeichneten Räumen gleichzustellen.

(3) Räume, die zur Erfüllung gesellschaftlicher Verpflichtungen überlassen sind (Empfangsräume), sind nicht als Wohnzwecken dienend anzusehen, wenn ihre Einrichtung von der Dienstbehörde ganz oder überwiegend gestellt ist.

Zu § 6 des Gesetzes.

Unmittelbare Benutzung.

§ 24.

Tatsächliche Benutzung für die steuerbegünstigten Zwecke.

Unmittelbar wird ein Steuergegenstand für steuerbegünstigte Zwecke erst von dem Zeitpunkt ab benutzt, in dem er dem Benutzungszweck tatsächlich zugeführt worden ist. Ist die Benutzung des Steuergegenstands für steuerbegünstigte Zwecke in Aussicht genommen oder wird er für diese Zwecke hergerichtet, so ist die Voraussetzung für die Steuerbefreiung noch nicht erfüllt.

§ 25.

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, Werkstätten.

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz, der einem der in § 4 des Gesetzes bezeichneten Zwecke dient, ist nur dann als unmittelbar für diese Zwecke benutzt anzusehen, wenn er Lehr- oder Versuchszwecken dient. Land- und forstwirtschaftliche Musterbetriebe sind in jedem Fall steuerpflichtig. Die Einschränkung des Satzes 1 gilt nicht für Übungsplätze der Wehrmacht (§ 4 Ziffer 1a des Gesetzes) und für Grundbesitz, der unter § 4 Ziffer 9 des Gesetzes fällt.

(2) Bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Strafvollzugs- und Bewahranstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen und anderen derartigen Anstalten, die unter § 4 des Gesetzes fallen, ist eine unmittelbare Benutzung für steuerbegünstigte Zwecke anzunehmen, wenn die Beschäftigung der Anstaltsinsassen in den Werkstätten usw. zur Erfüllung des Anstaltszwecks (z. B. aus Gründen der Besserung, der Erziehung oder der Gesundheit) unerlässlich ist.

Zu § 11 des Gesetzes.

Steuermeßbetrag.

§ 26.

Erbbaurecht und Erbpachtrecht.

(1) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbbaurecht ist für die Festsetzung des Steuermeßbetrags der Gesamtwert maßgebend, der nach § 46 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) für den Grund und Boden einschließlich der Gebäude ermittelt worden ist. Ist der Gesamtwert nach § 46 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz auf den Grund und Boden und auf die Gebäude zu verteilen, so ist also für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe beider Einheitswerte maßgebend.

(2) Im Fall der Belastung des Grundbesitzes mit einem Erbpachtrecht ist, wenn gegenüber dem Eigentümer des Grund und Bodens und gegenüber dem Berechtigten je ein besonderer Einheitswert festgestellt worden ist, für die Festsetzung des Steuermeßbetrags die Summe der beiden Einheitswerte maßgebend.

**Zu § 12 des Gesetzes.
Steuermeßzahlen.**

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

§ 28.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen:

1. für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 RM. des Einheitswerts 8 vom Tausend,
2. für den Rest des Einheitswerts 10 vom Tausend.

b) Bebaute Grundstücke.

§ 29.

Abstufung der Steuermeßzahlen.

Für bebaute Grundstücke gelten die folgenden Steuermeßzahlen:

Grundstücksgruppen bzw. Wertgruppen	Gemeindegruppen		
	a)	b)	c)
	bis 25 000 Einwohner vom Tausend	über 25 000 bis 1 000 000 Einwohner vom Tausend	über 1 000 000 Einwohner vom Tausend
I. Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 RM. über- steigt)	10	10	10
II. Einfamilienhäuser der Altbauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 RM. des Einheitswerts	<u>10</u>	8	6
III. Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswerts, der 30 000 RM. über- steigt)	8	7	6
IV. Einfamilienhäuser der Neubauten für die ersten angefangenen oder vollen 30 000 RM. des Einheitswerts	8	6	5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsarbeitsministers für Gemeinden von mehr als 500 000, jedoch nicht mehr als 1 000 000 Einwohnern auf Antrag des Bürgermeisters für die Gruppen II, III und IV andere Meßzahlen als die für die Gemeindegruppe b bestimmten festzusetzen. Diese Meßzahlen müssen spätestens innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren in Stufen auf die für die Gemeindegruppe b bestimmten Meßzahlen zurückgeführt werden.

§ 30.

Einwohnerzahl.

(1) Für die Frage, welcher der im § 29 bezeichneten Gemeindegruppen eine Gemeinde zuzurechnen ist, ist das Ergebnis der allgemeinen Volkszählung vom 16. Juni 1933 maßgebend.

(2) Bei Umgemeindungen, die zwischen dem 16. Juni 1933 und dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, ist auf Grund des Ergebnisses der allgemeinen Volkszählung 1933 zu ermitteln, wieviel Einwohner auf die Gemeinde in ihrem Gebietsumfang vom 1. Januar 1935 entfallen; im Zweifelsfall entscheidet hierüber die Gemeindeaufsichtsbehörde.

(3) Bei Umgemeindungen, die nach dem 1. Januar 1935 rechtswirksam geworden sind, rechnen die betroffenen Gemeinden oder Gemeindeteile weiterhin zu der Gemeindeguppe, der sie ohne die Umgemeindung nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnen sind.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für das Saarland mit der Abweichung, daß das Ergebnis der Volkszählung vom 25. Juni 1935 maßgebend ist und an die Stelle des 1. Januar 1935 jeweils der 1. Januar 1936 zu setzen ist.

§ 31.

Altbauten, Neubauten.

(1) Zu den Altbauten (§ 29 I und II) gehören die Grundstücke, deren Gebäude bis zum 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(2) Zu den Neubauten (§ 29 III und IV) gehören die Grundstücke, deren Gebäude nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden sind.

(3) Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl Altbauten als auch Neubauten befinden, die Steuermeßzahl für Altbauten oder die Meßzahl für Neubauten anzuwenden ist, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

(4) Für die Frage, ob ein Gebäude bis zum oder nach dem 31. März 1924 bezugsfertig geworden ist, ist die Entscheidung zu übernehmen, die zuletzt für die bisherige Grundsteuer maßgebend gewesen ist.

§ 32.

Einfamilienhäuser.

Ob auf ein Grundstück, auf dem sich sowohl ein Einfamilienhaus als auch ein Gebäude einer anderen Grundstücksgruppe befinden, die Steuermeßzahlen für Einfamilienhäuser oder die Meßzahl für die andere Grundstücksgruppe anzuwenden sind, ist danach zu entscheiden, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

c) Unbebaute Grundstücke.

§ 33.

Für unbebaute Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl einheitlich 10 vom Tausend.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 34.

Nachveranlagung des Steuermeßbetrags.

(1) Der Steuermeßbetrag wird auch dann nachträglich veranlagt, wenn der Grund für die Befreiung des Steuergegenstands von der Grundsteuer wegfällt, eine Nachfeststellung des Einheitswerts aber deswegen nicht in Betracht kommt, weil ein Einheitswert auf den letzten Hauptfeststellungszeitpunkt oder einen späteren Feststellungszeitpunkt bereits festzustellen war.

(2) Die Nachveranlagung gilt in den Fällen des Absatzes 1 von dem Rechnungsjahr an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Befreiungsgrund weggefallen ist.

Zum Reichsbewertungsgesetz.

§ 63.

Fortschreibungen und Nachfeststellungen.

Bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte für Grundbesitz (§§ 22 und 23 des Reichsbewertungsgesetzes) sind der tatsächliche Zustand des Grundbesitzes (Bestand, bauliche Verhältnisse usw.) vom Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt und die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935 zugrunde zu legen.

§ 64.

Grundbesitz im Zustand der Bebauung.

(1) Bei Grundstücken, die sich am Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23 des Reichsbewertungsgesetzes) im Zustand der Bebauung befinden, ist nur der Grund und Boden zu bewerten. Die Kosten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(2) Befinden sich auf einem solchen Grundstück (Absatz 1) bereits bezugsfertige Gebäude, so ist nur der Grund und Boden einschließlich der bezugsfertigen Gebäude zu bewerten. Die Kosten, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind, bleiben außer Betracht. Ein Gebäude ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau soweit gefördert ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern des Gebäudes zugemutet werden kann, das Gebäude zu beziehen.

(3) Ist ein Grundstück, das sich im Zustand der Bebauung befindet, bei der Ermittlung des Gesamtwerts eines gewerblichen Betriebs, bei der Bewertung des Gesamtvermögens oder bei der Bewertung des Inlandsvermögens anzusehen (§ 66 Absatz 4, § 73 Absatz 3, § 77 Absatz 3 des Reichsbewertungsgesetzes), so ist neben dem Einheitswert nach Absatz 1 oder 2 für diese Zwecke ein besonderer Einheitswert unter Anwendung der Vorschriften im § 33 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81) festzustellen.

(4) Ist für ein Grundstück, das sich im Zustand der Bebauung befindet, der für die Grundsteuer (Veranlagung der Steuermessbeträge) maßgebende Einheitswert noch abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 nach den Vorschriften im § 33 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 festgestellt worden, so ist der Einheitswert für die Grundsteuer nach den Absätzen 1 und 2 zu berichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe entsprechend, soweit im Rahmen der Bewertung des Betriebs für Gebäude ein besonderer Wert anzusehen ist.

Reichsbewertungsgesetz.

(RBewG.)

Vom 16. Oktober 1934.

Erster Teil:

Allgemeine Bewertungsvorschriften §§ 1 bis 17.

Zweiter Teil:

Besondere Bewertungsvorschriften §§ 18 bis 77.

Erster Abschnitt:

Einheitsbewertung §§ 20 bis 66.

A. Grundbegriffe §§ 20 bis 23.

B. Wertermittlung §§ 24 bis 66.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen §§ 28 bis 49:

a) Landwirtschaftliches Vermögen §§ 29 bis 44.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen §§ 45 und 46.

c) Weinbauvermögen § 47.

d) Gärtnerisches Vermögen § 48.

e) Übriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen § 49.

II. Grundvermögen §§ 50 bis 53.

III. Betriebsvermögen §§ 54 bis 66.

Zweiter Abschnitt:

Sonstiges Vermögen, Gesamtvermögen und Inlandsvermögen §§ 67 bis 77.

A. Sonstiges Vermögen §§ 67 bis 72.

B. Gesamtvermögen §§ 73 bis 76.

C. Inlandsvermögen § 77.

Dritter Teil:

Übergangsvorschriften §§ 78 und 79.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

Erster Teil:

Allgemeine Bewertungsvorschriften.

§ 1.

Geltungsbereich.

Die allgemeinen Bewertungsvorschriften (§§ 2 bis 17) gelten für die Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit sich nicht aus den Steuergesetzen oder aus dem Zweiten Teil dieses Gesetzes etwas anderes ergibt.

§ 10.

Bewertungsgrundsatz, gemeiner Wert.

(1) Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(2) Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Als persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, die in der Person des Steuerpflichtigen oder eines Rechtsvorgängers begründet sind. Das gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 11.

Mit Grundbesitz verbundene Rechte, Bestandteile und Zubehör.

(1) Bei Grundbesitz erstreckt sich die Bewertung auf die Rechte und Nutzungen, die mit dem Grundbesitz als solchem verbunden sind. Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (grundstücksgleiche Rechte), werden selbständig wie Grundbesitz behandelt.

(2) Wird bei Bewertung von inländischem Grundbesitz als solchem der gemeine Wert (§ 10) zugrunde gelegt, so sind die Bestandteile einzubeziehen. Das Zubehör ist außer Betracht zu lassen. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, sind nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundbesitzes sind.

(3) Bei der Bewertung von ausländischem Grundbesitz als solchem ist neben den Bestandteilen auch das Zubehör zu berücksichtigen. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden sind nicht einzubeziehen.

§ 19.

Vermögensarten.

Das Vermögen, das nach den Vorschriften des Zweiten Teils dieses Gesetzes zu bewerten ist, umfaßt die folgenden Vermögensarten:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen (§§ 28 bis 49, § 26),
2. Grundvermögen (§§ 50 bis 53, § 26),
3. Betriebsvermögen (§§ 54 bis 66, § 26),
4. Sonstiges Vermögen (§§ 67 bis 72).

Erster Abschnitt:

Einheitsbewertung.

A. Grundbegriffe.

§ 20.

Einheitswerte.

Die Werte, die nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesondert festgestellt werden, gelten als Einheitswerte.

§ 21.

Hauptfeststellung.

(1) Die Einheitswerte werden allgemein festgestellt (Hauptfeststellung):

1. in Zeitabständen von je sechs Jahren:

für die wirtschaftlichen Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens, für die Betriebsgrundstücke (§ 57) und für die Gewerbeberechtigungen (§ 58);

2. in Zeitabständen von je drei Jahren:

für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens.

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, daß die Hauptfeststellung in kürzeren oder längeren als den im Satz 1 bezeichneten Zeitabständen vorgenommen wird. Die Bestimmung kann sich auf einzelne Vermögensarten oder Vermögensunterarten beschränken.

(2) Der Hauptfeststellung wird der Wert zu Beginn des Kalenderjahrs (Hauptfeststellungszeitpunkt) zugrunde gelegt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

§ 22.

Neufeststellung.

(1) Der Einheitswert wird neu festgestellt (Neufeststellung), wenn der Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1000 Reichsmark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht. Beruht bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einem Grundstück oder einem Betriebsgrundstück die Wertänderung auf einer Bestandsveränderung, so wird der Einheitswert schon dann neu festgestellt, wenn der Wert infolge der Bestandsveränderung allein um mehr als den zwanzigsten Teil, mindestens aber um 500 Reichsmark, abweicht. Eine Bestandsveränderung liegt insbesondere vor:

1. wenn die Grundstücksfläche durch Erwerb oder Abtrennung vergrößert oder verkleinert wird;
2. wenn der Gebäudebestand durch An-, Auf- oder Neubau oder durch Abbruch, Abbrand u. dgl. verändert wird.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Wertgrenzen (Sätze 1 und 2) anders festsetzen.

(2) Der Neufeststellung wird der Wert zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das auf die Wertänderung folgt (Neufeststellungszeitpunkt). Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

(3) Eine Herabsetzung des Einheitswerts durch Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu stellen, zu dessen Beginn die Neufeststellung begehrt wird. Er kann in jedem Fall noch innerhalb eines Monats seit dem Tag gestellt werden, an dem der Einheitswert, dessen Herabsetzung begehrt wird, unanfechtbar geworden ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist.

§ 23.

Nachfeststellung.

(1) Für wirtschaftliche Einheiten (Untereinheiten) für die ein Einheitswert festzustellen ist, wird der Einheitswert nachträglich festgestellt (Nachfeststellung), wenn nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 21 Absatz 2)

1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu gegründet wird und nicht ein Fall der Ziffer 3 vorliegt;
2. für eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) der Grund für die Befreiung von einer Steuer wegfällt;
3. eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) im ganzen auf eine andere Person übergeht und auch in der Hand des Erwerbers eine wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) bildet;
4. an einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mehrere Personen beteiligt werden oder das Beteiligungsverhältnis sich ändert.

(2) Der Nachfeststellung wird der Wert zugrunde gelegt, der auf den Beginn des Kalenderjahrs ermittelt worden ist, das dem maßgebenden Ereignis folgt (Nachfeststellungszeitpunkt). Endet in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 die Steuerbefreiung aus dem Grund, weil die Befreiung für eine bestimmte Frist galt und diese Frist abgelaufen ist, so ist abweichend von Satz 1 Nachfeststellungszeitpunkt der Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Vorschriften im § 32 Absatz 2 und § 63 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 3 und 4 ist abweichend vom Absatz 2 Satz 1 bei der Feststellung auf den Nachfeststellungszeitpunkt der Einheitswert vom letzten Feststellungszeitpunkt zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn sich auch der Wert der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) geändert hat und aus diesem Grund für denselben Zeitpunkt, auf den die Nachfeststellung vorzunehmen ist, die Voraussetzungen für eine Neufeststellung vorliegen. Die Neufeststellung ist mit der Nachfeststellung zu verbinden.

B. Wertermittlung.

I. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 28.

Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören:

1. das landwirtschaftliche Vermögen (§§ 29 bis 44),
2. das forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 45 bis 46),
3. das Weinbauvermögen (§ 47),
4. das gärtnerische Vermögen (§ 48),
5. das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§ 49).

a) Landwirtschaftliches Vermögen.

§ 29.

Begriff des landwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht:

1. Zahlungsmittel, Geldforderungen und Wertpapiere,
2. Geldschulden,
3. ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an umlaufenden Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderlich ist. Bei seiner Ermittlung sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen und aufzuwendenden Barlöhne nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelfställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind.

(4) Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch das Erbpachtrecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte, die eine landwirtschaftliche Nutzung zum Gegenstand haben. Die §§ 34 bis 44 gelten für diese Rechte nicht.

(5) Als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist.

§ 30.

Abgrenzung des landwirtschaftlichen Betriebs.

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, wenn die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem

landwirtschaftlichen Betrieb den landwirtschaftlichen Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflusst. Dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder als Teile davon anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der danach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.

(3) In den landwirtschaftlichen Betrieb kann ein Anteil des Eigentümers an anderen Flächen einbezogen werden, soweit er mit dem Betrieb zusammen bewirtschaftet wird.

§ 31.

Bewertungsgrundsatz, Ertragswert.

(1) Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten.

(2) Ertragswert ist das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann. Dabei ist davon auszugehen, daß der Betrieb unter gewöhnlichen Verhältnissen, ordnungsmäßig, gemeinüblich und mit entlohnenden fremden Arbeitskräften bewirtschaftet wird. Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist.

(3) Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist. Demgemäß sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die natürlichen Ertragsbedingungen:
Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;
2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:
 - a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zerplitterung des Betriebs (innere Verkehrslage),
 - b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarkts (äußere Verkehrslage).

(4) Die Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen, die zu dem Betrieb gehören, werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts berücksichtigt.

§ 32.

Bewertungsstichtag.

(1) Hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfangs und Zustands der stehenden Betriebsmittel sind die Verhältnisse im Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) zugrunde zu legen.

(2) Hinsichtlich der umlaufenden Betriebsmittel ist der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt vorangeht. Ist für den buchführenden Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Wirtschaftsjahr maßgebend, das nicht mit dem 30. Juni endet, so tritt an die Stelle des 30. Juni der letzte Tag des maßgebenden Wirtschaftsjahrs.

§ 33.

Mindestwert.

Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil allein nach den Vorschriften über die Bewertung bebauter Grundstücke (§ 52) anzusetzen sein würde, zuzüglich des Werts, der sich nach den §§ 29 bis 32, 34 bis 40 für den übrigen Teil des Betriebs ergibt. Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Vorschrift.

b) Forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 45.

Begriff und Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens.

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 29 bis 31, 33, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes ergibt. Eingeschlagenes Holz rechnet nur insoweit zum Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 29 Absatz 2 Ziffer 3), als es den betriebsplanmäßigen jährlichen Einschlag übersteigt.

(3) Der Ertragswert forstwirtschaftlicher Betriebe wird aus dem Ertragswert entsprechender Nachhaltsbetriebe mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis abgeleitet. Zu diesem Zweck kann der Reichsminister der Finanzen mit rechtsverbindlicher Kraft feststellen:

1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebs mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;
2. mit welchem Hundertsatz des nach Ziffer 1 festgestellten Hektarsatzes die einzelnen Altersklassen anzusetzen sind;
3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald-, Niederwald- und Alpenwald- (Schutzwald-) Betriebe oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe anzusetzen sind;
4. mit welchem Hektarsatz einzelne Betriebe als Bewertungstüchpunkte anzusetzen sind.

(4) Bei der Feststellung der Hektarsätze nach Absatz 3 sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 31 Absatz 3 Ziffer 1), der äußeren Verkehrslage (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2 zu b) und des Holzbestands zugrunde zu legen. Hinsichtlich der übrigen Umstände und der inneren Verkehrslage (§ 31 Absatz 3 Ziffer 2 zu a) sind regelmäßige Verhältnisse zu unterstellen und die Vorschriften des § 36 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Der ermittelte Ertragswert ist in besonderen Fällen durch einen Abschlag zu vermindern oder durch einen Zuschlag zu erhöhen. Abschläge oder Zuschläge sind nur dann zu machen, wenn

1. die tatsächlichen Verhältnisse der im Absatz 4 Satz 2 bezeichneten Ertragsbedingungen von den regelmäßigen Verhältnissen, die bei der Feststellung der Hektarsätze unterstellt worden sind, wesentlich abweichen und außerdem
2. die Abweichung zu einer wesentlichen Minderung oder Steigerung der Ertragsfähigkeit führt.

§ 40 Ziffern 2 bis 4 gelten entsprechend.

d) Gärtnerisches Vermögen.

§ 48.

Begriff und Bewertung des gärtnerischen Vermögens.

(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

(2) Gärtnerische Betriebe sind nach den Vorschriften des § 31 zu bewerten. Die §§ 29, 30, 32 und 33 gelten entsprechend.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann nähere Bestimmungen über den Begriff und die Bewertung der gärtnerischen Betriebe oder bestimmter Arten von ihnen (z. B. Obstbaubetriebe) treffen. Er kann insbesondere bestimmen, daß der Ertragswert einzelner Betriebe (Bewertungstüchpunkte) mit rechtsverbindlicher Kraft festgestellt und der Ertragswert gleichartiger Betriebe innerhalb eines bestimmten Gebiets durch Vergleich mit diesen Bewertungstüchpunkten ermittelt wird.

e) Ubriges land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

§ 49.

Begriff und Bewertung des übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens.

Zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören insbesondere:

1. das der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmete Vermögen,
2. das der Binnenfischerei gewidmete Vermögen.

Über den Begriff und die Bewertung trifft der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen.

II. Grundvermögen.

§ 50.

Begriff des Grundvermögens.

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs. In das Grundvermögen werden nicht einbezogen die Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile sind. Jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens bildet ein selbständiges Grundstück im Sinn dieses Gesetzes.

(2) Als Grundstücke gelten auch das Erbbaurecht und sonstige grundstücksgleiche Rechte.

(3) Als Grundstück gilt auch ein Gebäude, das auf fremdem Grund und Boden errichtet ist, selbst wenn es wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens geworden ist.

§ 51.

Abgrenzung des Grundvermögens von anderen Vermögensarten.

(1) Zum Grundvermögen gehört nicht Grundbesitz, der zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört.

(2) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen sind dem Grundvermögen zuzurechnen, wenn nach ihrer Lage und den sonstigen Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten, anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden, z. B. wenn sie hiernach als Bauland, Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind.

(3) Gehören die im Absatz 2 bezeichneten Grundstücksflächen zu einem Erbhof, so sind sie nur dann Grundvermögen, wenn am Feststellungszeitpunkt (Absätze 2 der §§ 21 bis 23) mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie spätestens nach zwei Jahren anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen werden.

(4) Zum Grundvermögen gehören nicht die Betriebsgrundstücke (§ 57) und die Gewerbeberechtigungen (§ 58).

§ 52.

Bewertung von bebauten Grundstücken.

(1) Für die Bewertung der bebauten und der im Bau befindlichen Grundstücke erläßt der Reichsminister der Finanzen die maßgebenden Bestimmungen.

(2) Mindestens ist der Wert anzusetzen, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück nach § 53 zu bewerten wäre.

§ 53.

Bewertung von unbebauten Grundstücken.

Unbebaute Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert (§ 10) zu bewerten.

III. Betriebsvermögen.

§ 54.

Begriff des Betriebsvermögens.

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören (gewerblicher Betrieb).

(2) Als Gewerbe im Sinn des Gesetzes gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden.

(3) Als Gewerbe gilt unbeschadet des § 56 nicht die Land- und Forstwirtschaft, wenn sie den Hauptzweck des Unternehmens bildet.

Zu § 33 des Gesetzes.

Mindestwert.

§ 5.

Bestandteile des Mindestwerts.

Der Wert, der für einen landwirtschaftlichen Betrieb als Mindestwert nach § 33 des Gesetzes anzusehen ist, besteht aus:

1. dem Wert, mit dem das Wohngebäude des Betriebsinhabers oder der seiner Wohnung dienende Gebäudeteil nach § 6 Absätzen 1 und 2 anzusehen ist (Wohnungswert),
2. dem Wert, der sich für den übrigen Teil des Betriebs, also insbesondere für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksfläche, die Wirtschaftsgebäude, die Wohnräume der Gefolgschaft und die Betriebsmittel nach § 7 ergibt (Wirtschaftswert).

§ 13.

Gesonderte Bewertung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind die folgenden Teile des Betriebs gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe):
 - a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann, wie z. B. häufig ein Vorwerk;
 - b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können, z. B. unkultiviertes Heideland, das zwar als Schafhutung oder durch Gewinnung von Streu landwirtschaftlich genutzt, aber nicht landwirtschaftlich bestellt wird;
2. nach den Vorschriften des § 45 Absatz 3 des Gesetzes und den hierzu getroffenen Feststellungen des Reichsministers der Finanzen:
 - forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbau-Vergleichslagen (Weinbau-Untervergleichslagen):
 - weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. nach den Bestimmungen des § 27:
 - gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
5. mit ihrem Einzelertragswert:
 - Teile des landwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (§ 49 des Gesetzes, § 30 dieser Verordnung) gehören würden.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen Betriebs sind außerdem gesondert zu bewerten und mit ihrem Einzelertragswert anzusehen:

1. Ödland. Als Ödland gilt alles Land, das einen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag anderer Art gewährt, wie z. B. Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel- und Lehmgruben;
2. Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht bereits unter Absatz 1 Ziffer 5 fallen, nach § 14 Absatz 2 für die Bewertung ausscheiden oder Unland (§ 15) sind.

(3) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann das Finanzamt von der gesonderten Bewertung nach den Absätzen 1 und 2 absehen und den maßgebenden Hektarsatz auf den ganzen Betrieb anwenden.

II. Grundvermögen.**Zu § 52 des Gesetzes.****a) Bebaute Grundstücke.****1. Grundstückshauptgruppen.****§ 32.**

(1) Im Sinn der nachstehenden Vorschriften sind die folgenden Grundstückshauptgruppen zu unterscheiden:

1. Mietwohngrundstücke.

Als Mietwohngrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, mit Ausnahme der Einfamilienhäuser (Ziffer 4).

2. Geschäftsgrundstücke.

Als Geschäftsgrundstücke gelten solche bebauten Grundstücke, die zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen.

3. Gemischtgenutzte Grundstücke.

Als gemischtgenutzte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen und weder nach Ziffer 1 als Mietwohngrundstücke noch nach Ziffer 2 als Geschäftsgrundstücke, noch nach Ziffer 4 als Einfamilienhäuser anzusehen sind.

4. Einfamilienhäuser.

Als Einfamilienhäuser gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Dabei sind Wohnungen, die für Hauspersonal (Pfortner, Heizer, Gärtner, Kraftwagenführer, Wächter usw.) bestimmt sind, nicht mitzurechnen. Die Eigenschaft als Einfamilienhaus wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, daß durch Abtrennen von Räumen weitere Wohnungen (z. B. Not- oder Behelfswohnungen) geschaffen werden, wenn mit ihrem dauernden Bestand nicht gerechnet werden kann. Ein Grundstück gilt auch dann als Einfamilienhaus, wenn es teilweise unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dient und dadurch die Eigenart als Einfamilienhaus nach der Verkehrsauffassung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

5. Die nicht unter die Ziffern 1 bis 4 fallenden bebauten Grundstücke.

(2) Die Frage, ob die im Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Grenzen erreicht sind, ist nach dem Verhältnis der Jahresrohmiete (§ 34) zu beurteilen.

2. Bewertungsmaßstäbe.**§ 33.**

(1) Mietwohngrundstücke und gemischtgenutzte Grundstücke sind mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete (§ 34) zu bewerten.

(2) Alle übrigen bebauten Grundstücke sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Läßt sich innerhalb bestimmter Bezirke für Geschäftsgrundstücke oder für eine Untergruppe von diesen (§ 35 Absatz 2) die Jahresrohmiete in der Regel unschwer ermitteln oder schätzen, so können die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen, daß die Grundstücke dieser Gruppe oder Untergruppe innerhalb des Bezirks mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete zu bewerten sind.

(3) Grundstücke, die sich am Feststellungszeitpunkt im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Wert des Grund und Bodens zuzüglich der Kosten zu bewerten, die für die Baulichkeiten bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind. Befinden sich auf einem solchen Grundstück bereits bezugsfertige Gebäude, so sind auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der bezugsfertigen Gebäude die Absätze 1 oder 2 anzuwenden. Zu diesem Wert sind die Kosten hinzuzurechnen, die für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile (z. B. Anbauten oder Zubauten) bis zum Feststellungszeitpunkt entstanden sind.

(4) Läßt sich in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Satz 2 ausnahmsweise die Rohmiete für ein Grundstück nur schwer ermitteln oder schätzen, so ist das Grundstück mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

3. Besondere Vorschriften für die Bewertung nach der Jahresrohmiere.**§ 34.****Jahresrohmiere.**

(1) Jahresrohmiere im Sinn dieser Vorschriften ist das Gesamtentgelt (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge), das die Mieter (Pächter) für die Benutzung des Grundstücks auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen nach dem Stand vom Feststellungszeitpunkt, umgerechnet auf ein Jahr, zu entrichten haben. Das gilt auch für den Fall, daß der Mietvertrag schon bald nach dem Feststellungszeitpunkt abläuft.

(2) Nicht zur Jahresrohmiere gehören

die Kosten der Heizstoffe (einschließlich der Kosten der Anfuhr) für Sammelheizung und Warmwasserversorgung, die eigentlichen Betriebskosten für Fahrstuhl (Stromgebühren, Zählermiete, Kosten der Fahrstuhlrevisoren),

Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrags gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Prekluft, Kraftstrom und dergleichen).

Vergütungen für Nebenleistungen, die zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherungen und dergleichen).

Soweit Beträge hierfür in der Miete enthalten sind, sind sie auszuscheiden.

(3) Nicht zu berücksichtigen ist die Kürzung der Miete, die der Vermieter infolge einer zugunsten des Mieters bewilligten Ermäßigung der Gebäudeeinschuldungssteuer gewähren muß. Die Miete ist also in diesen Fällen mit dem ungekürzten Betrag anzusetzen.

(4) Statt des sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Betrags gilt die übliche Miete (eigentliche Miete, Umlagen und alle sonstigen Leistungen abzüglich der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Beträge) als Jahresrohmiere für solche Grundstücke oder Grundstücksteile,

1. die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind,
2. die der Eigentümer dem Mieter mit Rücksicht auf persönliche (insbesondere verwandtschaftliche) oder wirtschaftliche Beziehungen oder mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem um mehr als 20 vom Hundert von dem üblichen Mietzins abweichenden Entgelt überlassen hat.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmierten zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage regelmäßig vereinbart sind.

§ 35.**Bezirks- und Gruppenbildung.**

(1) Für die Bewertung mit einem Vielfachen der Jahresrohmiere (§ 33 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2) können die Präsidenten der Landesfinanzämter ihr Gebiet in verschiedene Bezirke einteilen. Jeder Bezirk soll ein räumlich abgegrenztes Gebiet (z. B. in einer größeren Stadt einen bestimmten Stadtteil) oder auch mehrere räumlich abgegrenzte Gebiete (z. B. bestimmte oder alle Gemeinden eines Landesfinanzamtsbezirks unter 10 000 Einwohnern) umfassen, in denen die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt etwa gleichmäßig liegen.

(2) Abgesehen von der Einteilung in Bezirke (Absatz 1) können die Präsidenten der Landesfinanzämter die Hauptgruppen (§ 32) in Untergruppen teilen. Für die Entscheidung, ob und welche Untergruppen zu bilden sind, sind die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt maßgebend.

(3) Für die einzelnen Grundstücksgruppen können auch verschiedene Bezirke gebildet werden.

§ 36.**Regelmäßige Bewertung.**

(1) Die Präsidenten der Landesfinanzämter bestimmen für die Grundstücksgruppen (Hauptgruppen und Untergruppen) eines jeden Bezirks nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt

markt die Zahl, mit der die Jahresrohmiete (§ 34) der Grundstücke zu vervielfachen ist (Vervielfältiger). Der Vervielfältiger kann auch eine Dezimalstelle enthalten.

(2) In Ländern, in denen ein Teil der Gemeindegrundsteuer nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbar ist, gilt der Vervielfältiger (Absatz 1) in Bezirken, die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken und in denen die Höhe der Gemeindegrundsteuer wesentlich voneinander abweicht, nur für Gemeinden mit einer vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmten Höhe der Gemeindegrundsteuer; die Höhe ist in einem Rahmensatz auszudrücken. Für Gemeinden, in denen die Gemeindegrundsteuer von diesem Rahmensatz abweicht, bestimmt der Präsident des Landesfinanzamts, in welchem Ausmaß sich der Vervielfältiger (Absatz 1) im Hinblick auf die abweichende Höhe der Gemeindegrundsteuer vermindert oder erhöht.

(3) In Ländern, in denen die Umlegbarkeit der Grundsteuer nicht an eine bestimmte Höhe, sondern an die Erhöhung von einem gewissen Zeitpunkt ab geknüpft ist, gelten die Vervielfältiger ohne Rücksicht auf die Höhe der umlegbaren Grundsteuerbeträge.

§ 37.

Ermäßigung oder Erhöhung der Bewertung.

(1) Der Wert eines Grundstücks, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, ist zu ermäßigen oder zu erhöhen, wenn Umstände tatsächlicher Art vorliegen, die von den bei der Bildung der Vervielfältiger (§ 36) zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe wesentlich abweichen. Solche Umstände sind, vorbehaltlich des Absatzes 2, nur:

der bauliche Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes,

die Lage des Grundstücks,

die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist, oder umgekehrt;

Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche Flächen normalerweise fehlen),

Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden),

die Belastung mit Gebäudeentschuldungssteuer.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter können, wenn die örtlichen Verhältnisse es dringend erfordern, weitere Umstände bestimmen, die bei wesentlicher Abweichung von den bei der Bildung der Vervielfältiger zugrunde gelegten Verhältnissen des Bezirks und der Grundstücksgruppe eine Wertermäßigung oder Werterhöhung rechtfertigen.

(3) Das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung richtet sich nach der Bedeutung, die dem besonderen Umstand bei einem Verkauf des Grundstücks nach Lage des Grundstücksmarkts beizumessen werden würde. Die Ermäßigung oder Erhöhung darf 30 vom Hundert des Werts (des Vielfachen der Jahresrohmiete) nicht übersteigen. Liegen zugleich wertmindernde und werterhöhende Umstände vor, so ist der Höchstsatz erst auf das Ergebnis des Ausgleichs anzuwenden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für einzelne besondere Umstände (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2) das Ausmaß der Ermäßigung oder Erhöhung bestimmen.

(4) Die Ermäßigung oder Erhöhung unterbleibt, soweit die außergewöhnlichen Verhältnisse bereits in der Jahresrohmiete oder in dem Vervielfältiger für den Bezirk und die Gruppe zum Ausdruck kommen.

§ 38.

Neufeststellung.

(1) Die Neufeststellung des Einheitswertes ist auch für Grundstücke zulässig, die mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet werden.

(2) Die Präsidenten der Landesfinanzämter werden ermächtigt, die Bezirks- und Gruppenbildung (§ 35) und die Vervielfältiger (§ 36) den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt an den Neu- und Nachfeststellungszeitpunkten anzupassen.

4. Gemeinsame Vorschriften.

§ 39.

Bestimmungen der Landesfinanzämter.

Die Bestimmungen der Präsidenten der Landesfinanzämter auf Grund der §§ 33 bis 38 sind als Rechtsverordnungen im Reichsministerialblatt zu verkünden.

§ 40.

Mindestwert.

Der für behaute Grundstücke anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der gemeine Wert, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre (§ 52 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 41.

Niedrigere Bewertung wegen öffentlichen Interesses.

(1) Grundstücke, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, sind, wenn sie ungenutzt sind, mit 40 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten. Werden solche Grundstücke genutzt, so sind sie mit 50 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten, wenn die Kosten der baulichen Erhaltung des Grundstücks die Vorteile der Nutzung regelmäßig erheblich übersteigen.

(2) Sind diese Grundstücke in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht, so sind sie mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten. Dasselbe gilt für Grundstücke, in deren Gebäuden Gegenstände von künstlerischer, geschichtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung in der im Satz 1 bezeichneten Weise nutzbar gemacht werden. Ein Grundstück, das gegen Entgelt zugänglich gemacht ist (z. B. gegen Zahlung eines Eintrittspreises), gilt nur dann als nutzbar gemacht, wenn die jährlichen Einnahmen an Entgelt die jährlichen Kosten der Erhaltung und Beaufsichtigung regelmäßig nicht übersteigen.

(3) Grundstücke, die vom Eigentümer selbst unmittelbar für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind, und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, sind mit 20 vom Hundert des an sich maßgebenden Werts zu bewerten; Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Für Grundstücke, die nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Pächter der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Miet- oder Pachtzins mit Rücksicht auf die Zwecke, denen das Grundstück dient, außergewöhnlich niedrig bemessen ist und die jährlichen Miet- oder Pachtzinsen die jährlichen Kosten der Erhaltung regelmäßig nicht übersteigen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für eine Bewertung nach den Absätzen 1 bis 3 nur für einen Teil des Grundstücks vor, so wird nur dieser Teil nach den Absätzen 1 bis 3, der übrige Teil nach den an sich maßgebenden Vorschriften bewertet.

§ 42.

Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer.

Bei der Bewertung von Grundstücken, für die die Gebäudeentschuldungsteuer nach Kapitel I §§ 2 und 3 des Zweiten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 706) durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, ist diejenige Belastung mit Gebäudeentschuldungsteuer zu unterstellen, die ohne die Ablösung am Feststellungszeitpunkt bestehen würde.

Bei etwaigen ersten Zweifelsfragen ist an uns zu berichten.

Lgb. IX Nr. 3179.

Finanzabteilung beim

Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. September 1937.

(Nr. 168.) Ausführung der 2. Rate der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1937.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 12. Juni 1937 — VII 892 — (AMBl. 1937 S. 146) geben wir bekannt, daß die endgültige Ausschreibung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1937 bisher nicht erfolgt ist. Wir haben deshalb gleichfalls bisher von einer endgültigen Verteilung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1937 abgesehen. Da nach III Ziffer 7 der Umlageordnung vom 17. Juni 1935 (AMBl. 1935 S. 112) am 15. September 1937 ein weiterer Teilbetrag der Umlagen für 1937 fällig ist, ordnen wir hiermit

an, daß als Abschlagszahlung auf die 2. Rate der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen für 1937 ein weiteres Viertel der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1936 an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank abzuführen ist.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage mit eingezogen wird, ist auch ein weiteres Viertel der freikirchlichen Umlage auf das Umlagekonto des Kirchenkreises einzuzahlen.

Die gezahlten Beträge werden auf die später nach dem Umlageverteilungsplan 1937 endgültig festgesetzten Summen angerechnet werden.

Lgb. VII Nr. 892 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. September 1937.

(Nr. 169.) Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe.

Richtlinien über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe.

RdErl. d. RuPrWdZ. zgl. i. N. sämtl. RM., d. PrMPräs. u. sämtl. PrStM. v. 30. 6. 1937 — II SP 6461/3023 II.

Zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen kann Beamten, Angestellten und Arbeitern, die Mitglieder der nachgenannten Organisationen sind, Urlaub mit Fortzahlung der Bezüge erteilt werden:

A. Deutsches Rotes Kreuz.

(1) Es kommen folgende, von den Landes- und Provinzialvereinen eingerichtete Ausbildungslehrgänge in Frage:

- a) als Führer, Dauer etwa eine Woche,
- b) als Hilfskrankenpfleger, Dauer 4—6 Wochen,
- c) als Desinfektor, Dauer 14 Tage,
- d) als Helfer in den Helferinnenschulen, Dauer etwa 10 Tage.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den zuständigen Territorialdelegierten der Freiwilligen Krankenpflege.

(3) Den Teilnehmern an diesen Lehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahre oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahre nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Urlaubsjahr um ein Drittel, jedoch nicht um mehr als 10 Tage zu kürzen. Dauert die Teilnahme an einem solchen Lehrgang weniger als 10 Tage, so sind diese Tage bis zu einem Drittel des zustehenden Jahresurlaubs auf den Erholungsurlaub in Anrechnung zu bringen. Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre (z. B. zu Übungen der Wehrmacht, zu Lehrgängen der NSDAP., Lehrgängen im Luftschutz) sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen (vgl. RdErl. v. 3. 5. 1936 — II SB 6462/2159 RMBlz. S. 611). Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

(4) Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als vorstehend angegeben notwendig, so kann die übersteigende Zeit nur unter voller Anrechnung auf den restlichen Erholungsurlaub des gleichen oder gegebenenfalls des nachfolgenden Urlaubsjahres oder unter Fortfall der Gehalts- oder Lohnbezüge gewährt werden. Das BDM. usw. wird um diese Urlaubszeit nicht gekürzt (vgl. auch Abschn. A Ziff. 2 und 3 der Richtlinien über die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP. v. 12. 1. 1936 — II SB 6461/907, RMBlz. S. 49).

B. Freiwillige Feuerwehren.

(1) Es kommen folgende Lehrgänge in Frage:

- a) für obere Feuerwehrführer an der Reichsfeuerwehrschule in Eberswalde,

- b) für untere Feuerwehrführer und sonstige Feuerwehrangehörige an den Feuerweherschulen der preussischen Provinzen und der außerpreussischen Länder.

Die Einberufungen erfolgen zu a) und b) durch die Schulleitung.

(2) Die Lehrgänge dauern im Regelfalle bei der Reichsfeuerweherschule in Eberswalde 14 Tage und bei den Feuerweherschulen 8 Tage.

(3) Für die Beurlaubung der Teilnehmer an den Feuerwehrlehrgängen gelten die Bestimmungen des Abschn. A Ziff. 3 sinngemäß.

C. Technische Nothilfe.

(1) In Frage kommt die Ausbildung von Nothelferführern auf der Reichsschule der Technischen Nothilfe in der Burg Eisenhardt bei Belgig.

(2) Die Einberufungen erfolgen durch den Reichsführer der Technischen Nothilfe.

(3) Die Lehrgänge dauern 14 Tage.

(4) Für die Beurlaubungen der Teilnehmer an den Lehrgängen der Technischen Nothilfe gelten die Bestimmungen des Abschn. A Ziff. 3 sinngemäß.

D.

Urlaub zu den unter Abschn. A bis C genannten Ausbildungsveranstaltungen kann nur gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer, entscheidet in jedem Falle ausschließlich der Behördenleiter oder Betriebsführer. Solange der Urlaub nicht ausdrücklich genehmigt ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Um die für die Vertretung erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sind Anträge auf Beurlaubung von Beamten usw. zur Teilnahme an den Lehrgängen von den einberufenden Stellen möglichst 4 Wochen vor Beginn an die Beschäftigungsbehörde bzw. an den Betrieb zu richten.

Zusatz für die Obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium: Zur Bekanntgabe in Ihrem Geschäftsbereich.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium durch Abdruck. — RMBlB. Nr. 27.

Vorstehenden Runderlaß geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten mit dem Hinweis bekannt, daß auch die Kirchengemeinden entsprechend zu verfahren haben.

Lgb. IV Nr. 3598.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Oktober 1937.

(Nr. 170.) Einsparung von Papier.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten

Berlin, den 15. Juli 1937.

I 15 101/37 II

A b s c h r i f t.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.

Berlin, den 18. Juni 1937.

II R 17 367/37.

W 8, Behrenstr. 43.

An

1. sämtliche Herren Reichsminister,
2. sämtliche obersten Reichsbehörden,
3. die Herren Reichsstatthalter,
4. die Landesregierungen,
5. die Reichsleitung der NSDAP.

über den Verbindungsstab der NSDAP., Berlin W 8, Wilhelmstr. 64,

6. die Reichswirtschaftskammer, Berlin W 7, Neue Wilhelmstr. 9—11.

Betrifft: Einsparung von Papier.

Die starke Inanspruchnahme des Holzes für neue Verwendungszwecke macht sparsamste Ver-

wendung allen Papiers zur Pflicht. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 19. März 1931 — Nr. I B 5137/13. 3. — (vgl. für Preußen den Runderlaß der Preussischen Staatsregierung vom 10. Januar 1926, betreffend Vorschriften für die Lieferung von Papier an preussische Staatsbehörden A 7528/25 — Preussisches Besoldungsblatt Nr. 4 vom 2. Februar 1926), möchte ich daher im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, auf folgende Gesichtspunkte besonders hinweisen:

- a) für die einzelnen Verwendungszwecke sollen keine hochwertigeren oder schwereren Papiere verwendet werden, als unbedingt erforderlich ist. Für sämtliche losen und gehefteten Vor- drucke, Karteikarten und Vorschriften ist holzhaltiges Papier an Stelle von holzfreiem Papier zu verwenden. Für Schreibmaschinen-Durchschläge sollen nur Papiere benutzt werden, die nicht schwerer sind als 30 g pro qm.
- b) Grundsätzlich sollen nur Papiere im Normformat verwendet werden. Schreibpapiere mit der Bogengröße 297 und 420 mm (DIN A 3) sind nur in Ausnahmefällen zu benutzen. Wenn der Umfang des Textes es zuläßt, ist tunlichst das Format DIN A 5 zu verwenden.
- c) Vervielfältigungen und Umdrucke sind ein- oder eineinhalbzeilig in möglichst kleiner Schrift herzustellen, ebenso ist ein unnötig großer Zeilenabstand in allen Schreiben zu vermeiden. Die Randbreite darf nur 2 cm betragen. Für wenige Zeilen oder Worte sollen tunlichst keine neuen Bogen begonnen werden.
- d) Im innerdienstlichen Betriebe oder beim Verkehr der Dienststellen untereinander ist durch zweiseitiges Beschreiben der Bogen, insbesondere bei Entwürfen, ferner durch Wiederver- wendung von großen und starken Briefumschlägen und Nutzarmachung überzähliger, ein- seitig bedruckter Formularblätter als Konzept- oder Notizbogen auf Papiereinsparung Bedacht zu nehmen. Die Weiterreichung von Schriftstücken ist grundsätzlich nur mit einem entsprechenden Vermerk auf der Urschrift vorzunehmen.

Zusatz zu 1.—4.:

Ich bitte, die unterstellten Dienststellen von vorstehenden Ausführungen zu unterrichten und ihnen eine Beachtung der gegebenen Richtlinien für die Einsparung von Papier nachdrücklich zur Pflicht zu machen. Ich darf ferner bitten, mich von den Ihrerseits erteilten Anweisungen gefälligst in Kenntnis zu setzen.

Zusatz zu 5.:

Ich bitte, den einzelnen Dienststellen der Partei und ihren Gliederungen von vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und sie zur Innehaltung der gegebenen Richtlinien nachdrück- lichst zu veranlassen.

Zusatz zu 6.:

Ich bitte, den zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Organisationen der Wirtschaft von meinen vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben und sie zur Innehaltung der Richtlinien nachdrücklichst zu veranlassen.

In Vertretung:
gez. Dr. P o s s e.

Abchrift übersende ich mit der Bitte um Beachtung und Unterweisung der nachgeordneten kirchlichen Behörden.

In Vertretung:
Dr. M u h s.

Vorstehenden Runderlaß geben wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur genauen Nach- achtung bekannt.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. September 1937.

(Nr. 171.) Bezeichnung der Religionszugehörigkeit in den Haushaltslisten bei der am 11. Oktober 1937 stattfindenden Personenstands- und Betriebsaufnahme.

Abchrift.

Deutsche Evangelische Kirche
Kirchenkanzlei
R. R. IV 1741.Berlin-Charlottenburg, den 7. September 1937.
Marchstr. 2.

Am 11. Oktober 1937 findet eine Personenstands- und Betriebsaufnahme im Deutschen Reich durch Ausfüllung der Haushaltslisten statt.

Wir halten es für wichtig und erforderlich, die Glieder der evangelischen Landeskirchen in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß in Spalte 7 der Haushaltslisten (Religionsbekenntnis) die Zugehörigkeit zu unserer evangelischen Kirche so wie bisher nur mit ev., luth., reform. einzutragen ist. Eine andere Bezeichnung kommt für Angehörige der evangelischen Landeskirchen nicht in Frage. Wir halten es für wünschenswert, daß die Aufklärung der Glieder unserer Landeskirchen in einer möglichst knappen und klaren Form erfolgt; etwa in folgender Weise:

„Bei der Ausfüllung der Haushaltslisten zur Personenstandsaufnahme haben sich die Glieder unserer Landeskirche in Spalte 7 der Haushaltsliste nur als ev. (bzw. luth., ref.) einzutragen. Eine andere Bezeichnung der Religionszugehörigkeit darf von den Gliedern unserer Landeskirche nicht gewählt werden.“

Es dürfte sich empfehlen, den Gemeindegliedern dasselbe Verfahren auch bei anderen amtlichen Eintragungen (polizeilichen Anmeldungen usw.) zur Pflicht zu machen.

Im Auftrage:

gez. G i s e v i u s.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. I. 8021/37.Berlin-Charlottenburg 2, den 15. September 1937.
Jebensstr. 3.

Abdruck übersenden wir mit dem Ersuchen um unverzügliche weitere Veranlassung.

Die Aufklärung der Gemeindeglieder wird neben anderen geeigneten Mitteln (Bekanntgabe in Gemeindeblättern, in den Versammlungen der Frauenhilfe, des Männerwerks usw.) vor allem durch Abkündigung von der Kanzel in den dem 11. Oktober vorhergehenden Gottesdiensten zu erfolgen haben.

Für den Präsidenten:
gez. B e n d e r.

An sämtliche Konsistorien unseres inländischen Aufsichtsbezirks (einschl. Stolberg und Roßla).

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Gemeindeglieder umgehend in geeigneter Weise aufzuklären.

gez. D. W a h n.

Tab. VI Nr 2860

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
I B 1 3/111.

Berlin, den 10. Mai 1937.

(Nr. 172.) Ausstellung von Ahnenpässen.

Auf den Bericht vom 2. April 1937 — Sta. III A 61 — 01 —.

Da der Ahnenpaß dem Nachweis der Abstammung zu dienen bestimmt ist, hat der Standesbeamte oder Kirchenbuchführer bei der Beglaubigung der Eintragungen auch zu prüfen, ob sich aus den vorgelegten Urkunden ein genealogischer Zusammenhang der Eintragungen ergibt. Dabei wird über unwesentliche Verschiedenheiten in der Schreibweise der Namen hinweggesehen werden können. Ergibt sich bei Fällen unehelicher Geburt ein genealogischer Zusammenhang aus den Urkunden nicht offensichtlich,

lich, so kommt eine Beglaubigung der Eintragungen insoweit nicht in Frage. Ich halte aber in solchen Fällen den Zusammenhang regelmäßig für ausreichend nachgewiesen, wenn die Geburtsurkunde einen Randvermerk über die Vaterschaft gemäß §§ 25, 26 PStG. oder der Taufschein eine entsprechende Eintragung enthält oder wenn ein Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung vorgelegt wird. In allen anderen Fällen wird zweckmäßig von der Beglaubigung Abstand genommen und dem Antragsteller anheimgestellt, unter Vorlage der Unterlagen einen Abstammungsbescheid der Reichsstelle für Sippenforschung zu erbitten.

Im Auftrage:

gez. D e r i n g.

An den Herrn Regierungspräsidenten in A r n s b e r g.

Abchrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisaufnahme. Ich bitte die Pfarr- und Kirchenbuchämter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für den Präsidenten:

gez. D. S o s e m a n n.

An die obersten Behörden der deutschen evangelischen Landeskirchen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Kirchenbuchstelle.

E. D. IV 457.

Breslau, den 19. August 1937.

Abchrift übersenden wir zur Kenntnis und Nachachtung.

Für den Präsidenten:

gez. D. S o s e m a n n.

An die Evangelischen Konsistorien des altpreussischen Aufsichtsbereichs.

Vorstehenden Erlaß geben wir zur Beachtung bekannt.

Lgb. K. Nr. 2117.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. September 1937.

(Nr. 173.) Gemeinschaftsempfänge kirchlicher Art.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die Kirchlichen Angelegenheiten hat folgendes Rundschreiben über Gemeinschaftsempfänge kirchlicher Art erlassen:

„Sämtliche durchzuführenden Gemeinschaftsempfänge, auch solche aus dem Gebiete religiöser Betreuung, sind vorlagepflichtig und bedürfen der Genehmigung. Darunter fällt auch die Übertragung von Gottesdiensten und Vorträgen von einer Kirche in eine andere am gleichen Ort. Die örtlichen kirchlichen Stellen können sich an die zuständigen Landesstellen des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wenden und dort ihre Pläne vorlegen.“

Zu dem Begriff „Gemeinschaftsempfang“ ist folgende Erläuterung gegeben:

„Unter Gemeinschaftsempfang versteht man die Vermittlung einer Darbietung, vornehmlich Reden, über rundfunktechnische Anlagen, die in großer Gemeinschaft abgehört werden sollen. Der Einsatz rundfunktechnischer Anlagen wird immer dann erforderlich sein, wenn die zu erfassenden Hörer nicht unmittelbar vom Redner erreicht werden können. Es ist dabei ohne Belang, wo die Versammelten sich vereinigen. So können Zusammenkünfte dieser Art in geschlossenen Räumen oder auch im Freien stattfinden. Kennzeichnend für die Gemeinschaftsempfänge ist die Benutzung einer rundfunktechnischen Anlage, d. h. die Wiedergabe der Darbietungen über Mikrophon und Lautsprecher, zur Unterrichtung einer größeren Hörerzahl.“

Es ist versichert worden, daß, soweit kirchliche Gemeinschaftsempfänge reine Wortverkündigung zum Gegenstand hätten, die Genehmigung regelmäßig erteilt werde. Der Antrag auf Genehmigung solcher Gemeinschaftsempfänge ist in dreifacher Ausfertigung durch uns einzureichen.

Lgb. VI Nr. 2836.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. September 1937.

(Nr. 174.) Werkscharen und Beamte.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat in einem Erlass vom 17. August 1937 — I 2382/37 II — zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß Beamte und Beamtenanwärter den Werkscharen, die eine Gliederung der Deutschen Arbeitsfront sind, nicht angehören dürfen.

Tgb. VI Nr. 3606.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1937.

(Nr. 175.) Unfallversicherung von Jugendlichen in evangelischen Jugendlagern.

Der Vertrag zwischen der Deutschen Evangelischen Kirche (Kirchenkanzlei) und der Agrippina hat mit dem 1. September 1937 eine Änderung erfahren. Danach muß für alle Teilnehmer an einem evangelischen Jugendlager, auch für solche, die der Hitler-Jugend angehören, eine Prämie bei dem Abschluß einer Unfallversicherung gezahlt werden, und zwar gilt als Prämienatz für eine Lagerdauer bis zu 14 Tagen 0,15 RM für jeden Jugendlichen. Dieser Betrag erhöht sich um jede, auch angefangene Woche um 0,02 RM für jeden Jugendlichen. Etwaige Versicherungsanträge für evangelische Jugendlager sind durch das Kirchliche Jugendamt beim Evangelischen Konsistorium rechtzeitig vor Beginn des Lagers einzureichen.

Tgb. VI Nr. 2790.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. September 1937.

(Nr. 176.) Angabe der durchgesehenen Jahrgänge bei ergebnislosem Suchen in den Kirchenbüchern.

Wie festgestellt worden ist, gibt nur ein Teil der Pfarrer und Kirchenbuchführer bei ergebnislosem Verlauf einer Durchsicht der Register an, welche Jahrgänge durchgesehen worden sind. Wenn dies nicht geschieht, müssen bei Weiterführung der Forschung, z. B. infolge neuer Anhaltspunkte, die gleichen Jahrgänge nochmals durchsucht werden. Da die kurze Mitteilung: „In den Jahrgängen“ ist die gesuchte Eintragung nicht gefunden worden“ oder „In den Jahren nicht gefunden“ keinerlei Mehrarbeit verursacht, aber zur Schonung der Kirchenbücher und Erspareung von Arbeit beiträgt, wird hierdurch für alle Pfarr- und Kirchenbuchämter angeordnet, daß Pfarrer und Kirchenbuchführer bei ergebnislosem Suchen stets die durchgesehenen Jahrgänge abgeben.

Tgb. K Nr. 2196.

Ab schrift.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. D. IV 237.

Berlin-Charlottenburg 2, den 15. Juli 1937.

Betrifft Schriftverkehr der Pfarrämter mit der Reichsstelle für Sippenforschung.

Wir haben die Feststellung machen müssen, daß Kirchengemeinden unserer Landeskirche unmittelbar mit der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin in Schriftwechsel getreten sind und in direktem Verkehr mit ihr Fragen des Kirchenbuchwesens erörtert haben. Das hat zu Mißhelligkeiten und Schwierigkeiten geführt, da weder wir noch das zuständige Konsistorium über die Fragen unterrichtet waren. Mit Erlass vom 29. Juni 1936 — E. D. IV 394 — haben wir gestattet, gefährdete Kirchenbücher der Reichsstelle für Sippenforschung zur photographischen Aufnahme und Instandsetzung unmittelbar zuzuleiten, um Verzögerungen und Beschädigungen zu vermeiden, die durch Einhaltung des Instanzenverkehrs entstehen könnten. Dieser Erlass, der ausdrücklich eine Mitteilung von jeder Übersendung an uns vorschreibt, ist eng auszulegen. Er ermächtigt die Kirchengemeinden nicht, auch den weiteren Schriftverkehr mit der Reichsstelle für Sippenforschung direkt zu führen.

Wir bringen deshalb die seit jeher bestehenden Bestimmungen in Erinnerung, wonach der Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit höheren staatlichen Stellen nur durch Vermittlung der Konsistorien zu geschehen hat.

gez. Dr. Werner.

An die Konsistorien des altpreussischen Aufichtsbereichs, einschließlich Stolberg und Roßla, Stettin.

Vorstehenden Erlaß erhalten die Kirchenbuchstellen und Pfarrämter zur Kenntnissnahme und sorgfältigen Beachtung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. September 1937.

(Nr. 177.) Reformationsfest — Schulgottesdienste.

In diesem Jahre fällt das Reformationsfest auf einen Sonntag. Nach dem Ministerialerlaß vom 25. Oktober 1926 ist, wenn der 31. Oktober auf einen Sonntag fällt, Unterrichtsausfall für einen besonderen Schulgottesdienst an einem vorhergehenden Wochentag unzulässig. Die Abhaltung einer Schulfeier während der Unterrichtszeit an einem dem 31. Oktober vorangehenden oder nachfolgenden Tage ist freigestellt. Eine Verbindung der Schulfeier mit der kirchlichen Feier, die nach obigem Erlaß örtlicher Vereinbarung überlassen bleibt, ist in diesem Jahre nur in der Art möglich, daß die betreffenden Lehrer und Schulkinder zur freiwilligen Teilnahme an einem besonderen Schulgottesdienst am 31. Oktober eingeladen werden. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, am Reformationsfest den Kinder- bzw. Jugendgottesdienst durch Mitbeteiligung der Jugend, insbesondere der Konfirmanden, besonders festlich auszugestalten.

Lgb. VI Nr. 2538.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. September 1937.

(Nr. 178.) Missionswoche in Herrnhut.

Der Gesamtverband der Deutschen Missionskonferenzen veranstaltet in der Zeit vom 11. bis 15. Oktober d. J. in Herrnhut seine 12. Missionswoche. Auf dieser Tagung wird in Vorbereitung der Weltmissionskonferenz in Hangtchau (China) das Thema: „Das Werden der jungen Kirchen auf dem Missionsfeld“ behandelt werden. Die Vorträge werden von Herrn Professor Bauernfeind, Herrn Präsident D. Köchlin, Herrn Missionsdirektor Dr. Freitag, Herrn Missionsdirektor Förster und der Missionssekretärin Dorothea Sarasin gehalten. Anmeldungen zur Tagung sind bis zum 30. September an die Missionsverwaltung in Herrnhut zu richten, von wo auch genaue Tagungsprogramme zu erhalten sind. Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend auf diese Tagung hin.

Lgb. VI Nr. 2783.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. September 1937.

(Nr. 179.) Herausgabe einer pommerschen Kirchengeschichte.

Wir richten die Aufmerksamkeit der Herren Geistlichen auf den diesem Amtsblatt nochmals beigefügten Prospekt über die Herausgabe einer pommerschen Kirchengeschichte durch Pfarrer Heyden, Stettin. Um jedem Pfarrer bzw. Pfarramt die verbilligte Anschaffung des Werkes zu ermöglichen, ist die Subskription bis zum 15. Oktober d. J. verlängert worden. Wir erwarten, daß die noch ausstehenden Pfarrämter restlos davon Gebrauch machen.

Nach Benehmen mit unserer Finanzabteilung sind wir damit einverstanden, daß das Buch für die Bibliothek des Pfarramtes auf Kosten der Kirchenkassen angeschafft werden kann.

Lgb. VI. Nr. 2862.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Carl Engel in Kolberg, früher Pfarrer in Strelowhagen, Kirchenkreis Raugard, am 23. August 1937 im Alter von 74 Jahren.

2. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Johannes Reichelt in Cammin, St. Nikolai, Kirchenkreis Cammin, zum Pfarrer in Cammin, St. Nikolai, Kirchenkreis Cammin, zum 1. Oktober 1937.
- b) Der Pfarrer Lic. Heinrich in Nieder-Schreiberhau, Kirchenkreis Hirschberg, zum 2. Pfarrer an der Heilig-Geist-Kirche in Stargard, Kirchenkreis Stargard, zum 1. Okt. 1937.
- c) Der Pfarrer Dr. Hübner in Zietzen, Kirchenkreis Wolgast, zum Pfarrer an die St.-Jakobi-Kirche, Stettin (bisherige I. Pfarrstelle), Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Nov. 1937.
- d) Der Hilfsprediger Jürgen Schmidt in Ahlbeck, Kirchenkreis Udermünde, zum Pfarrer in Ahlbeck, Kirchenkreis Udermünde, zum 1. Oktober 1937.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Nelep, Kirchenkreis Schivelbein, staatlichen und privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber dürfen höchstens 8 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium in Stettin bzw. an das Privatpatronat zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Kummerow, Kirchenkreis Demmin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers frei geworden und sogleich wiederzubesezen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 8 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an den Patron, Freiherrn von Maltzahn in Kummerow, Post Grammentin, Demmin-Land, zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in Rothermühl, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber dürfen höchstens 4 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium Stettin zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Zirkwitz, Kirchenkreis Treptow a. d. Rega, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers erledigt und sofort wiederzubesezen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Besetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenleitung. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- e) Die bisherige III. Pfarrstelle in Belgard a. d. Persante, Kirchenkreis Belgard, ist durch Todesfall erledigt und zum 1. Oktober 1937 wiederzubesezen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehalttsfähige Zulage von 300 RM gezahlt. Dienstwohnung ist zur Zeit nicht vorhanden. Über den Ankauf eines Pfarrhauses schweben jedoch bereits Verhandlungen. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- f) Die Pfarrstelle in Rarfin, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wiederzubesezen. Der Pfarrstelleninhaber hat den Pfarrsprengel Standemin ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuberwalten. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Privatpatronat zu richten.

4. Erledigte Organistenstelle:

- a) Organist, der sämtliche Büroarbeiten und Rendanturgeschäfte übernehmen kann, sowie in der Lage ist, den Posauenen- und Kirchenchor zu leiten und außerdem in der Jugendarbeit mithilft, wird gesucht. Bewerber wollen sich an den Gemeindefkirchenrat in Torgelow, Kirchenkreis Pasewalk, wenden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Neue Paramentik.“ Webereien, Stickereien, Spitzen. Sonderheft Preis 1,50 R.M. Herausgegeben vom Kunstdienst, Berlin W. 35, Matthäikirchplatz 2.

Wir weisen die Kirchengemeinden auf die Herausgabe dieses Sonderheftes empfehlend hin.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. Vor Vergebung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.

Die Organistin Margarete Nowack, Stettin, Kirchplatz 2, Tel. 235 31, geb. 9. 4. 1914, mittleres Zeugnis von Märschleben, Organistentätigkeit in Frauendorf, Sahnitz und Diafonissenhaus, Hilfsarbeit im Kirchenbüro, Kurse für kirchliche Jugendarbeit und für Schreibmaschine und Kurrentschrift (120 Silben), sucht Stellung, auch im Büro.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. September 1937.

(Nr. 180.) Familienforschung.

- a) Wer gibt Auskunft über Geburts- und Sterbedaten meiner Urgroßeltern:

Michael Klein aus Lauenburg i. Pommern, luth. Arbeitsmann, geboren vermutlich 1785, verheiratet am 28. Sept. 1815 zu Kantrzhn i. Lauenburg mit Eva Stark (geboren am 5. März 1786 zu Kantrzhn b. Lauenburg (Pomm.), katholisch, sowie auch möglichst beider Eltern: Christian und Gottlieba Klein und Johannes Stark und Catharina Ruffor oder Rof. Alle Unkosten werden ersetzt. Aufrichtigst dankend Erika Sonntag, Berlin-Steglitz, Paulsenstr. 1.

Tgb. K. Nr. 2126.

- b) Wer weiß, wo der Schäfer Adam Jonas Lorenz HackbARTH geboren ist. Er hat vor seiner Verheiratung am 17. 11. 1858 in Pottin gewohnt. Er war 1858 26 Jahre alt. Er hat zuletzt in Amalienruh gewohnt. Seine Frau war eine geborene Albertine Matilde Jahnke aus Rakebuhr. Ihr Vater war Schneidermeister in Rakebuhr.

Wo ist die Catharina Lucht, verheiratete Grosinski, geboren? Ihr Vater hieß Martin Lucht, Tischler von Beruf und soll in Koppe, Kr. Flatow, gewohnt haben. Die Lucht ist am 19. 11. 1843 in der evang. Kirche zu Wusters getraut. Um eventuelle Nachricht bittet Bobrowski, Kiel, Baustraße 2, III.

Tgb. K. Nr. 2068 I.

- c) Ehlet (Ehler), Marie Dorothea Karoline, geb. 14. Januar 1821 Kr. Demmin oder Nachbarfreis. — Zahle 5 RM für erste Geburtsurkunde. Auch Frau- und Geburtsurkunden von deren Eltern erwünscht. Lehrer Sacker, Megow über Pyritz.

Tgb. K. Nr. 2103 I.

- d) Es wird gesucht der Trauschein für Carl Ernst Friedrich Steffen mit Wilhelmine Henriette Bogt, 3. Eheschließung des Erstgenannten, Traujahr angeblich 1836, 26. Mai.

Dipl.-Ing. Werner Beck, Dessau (Anhalt), Mozartstr. 11, I r., bittet um Nachforschung und Übersendung der Urkunde gegen Zusage einer Sondergebühr in Höhe von 5 RM für die erste Einsendung dieser Urkunde.

Tgb. K. Nr. 2127 I.

- e) Ich suche die Heimat und den Geburtstag des Bauern und späteren Gerichtsmanns und Kirchenvorstehers Peter Krüger (Krueger, Crüger), welcher im Jahre 1744 in Pagenkopf eine Bauernstelle übernahm (an achter Stelle der Prästationstabelle modo Peter Krüger 3 Hufen). Er war geboren 1705, aber nicht in Pagenkopf. Verheiratet war er mit Dorothee Marie geborenen Zobel aus Walsleben (geb. 1724, gestorben am 21. Mai 1799 zu Pagenkopf). Als Heimat des Peter Krüger wird vornehmlich die Gegend Stargard bis etwa Nau-gard in Frage kommen.

Tgb. K. Nr. 2122 I.

- f) Gesucht werden Geburts- und Heiratsdaten des Karl Schwanke und der Johanna Kotte, die nach Polen auswanderten, wo ihnen 1867 in Lublin ein Sohn geboren wurde. Sie sollen aus Pommern stammen. Nachricht erbittet Pfarramt Frikow, Bez. Stettin.

Tgb. K. Nr. 2123 I.

- g) Auslobung. Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

1. Geburts-/Taufschein Wilhelm Gottlob Wille, geboren wahrscheinlich Mittelpommern zwischen Cammin und Stettin 1786/87.

2. Trauurfunde der Eltern desselben.
3. Trauurfunde Wilhelm Gottlob W i l k e mit Louise Amalie Emma A d a m, getraut zwischen 1820/25. (In Dobberphul wurde diesem Ehepaar 1825 ein Sohn geboren).

Ich zahle für jede Urkunde eine Sondergebühr von 5 *R.M.* Eilmeldung über Auffindung der Urkunden erbeten an Ernst Bähreke, Potsdam, Waisenstr. 1.

Egb. K. Nr. 2124 I.

h) Gesucht werden die Geburtsurkunden:

1. des Peter K u f f, Dorfschäfer, geboren um 1760—1765,
2. der Eva Rosina B o b o l z i n, geboren um 1766—1771, jüngste Tochter des Johann Bobolz, Ackerers, zuletzt in Lanken. Robert Kluschat, Dipl.-Ing., Baden-Baden, Kaiser-Wilhelm-Straße 12.

Egb. K. Nr. 2125 I.

- i) Für die Geburtsurkunde der Sophie Luise Tugendreich S c h m i d t, geboren zwischen 1763 und 1767 zahle ich 10 *R.M.* (zehn). Am 27. Februar 1783 heiratete sie zu Treptow a. d. Rega J. F. Sinell. Ernst Bauer, Münster (Lager) Hannover, Rehrhoferweg.

Egb. K. Nr. 2212.

- k) Gesucht wird die Geburtsurkunde der Demuth D e t t m e r, gestorben 8. August 1853 in Freideide, Kr. Raugard, 28. Februar 1822 verheiratet mit Karl R u d o l p h in Bagenkopf, Kreis Raugard, und von deren Eltern (Geburts- und Sterbetage, Geburts-, Sterbe- und Wohnort unbekannt) von Studienrat Ernst Lemke, Stralsund, Jungfernstieg 24.

Egb. K. Nr. 2213.

l) Je Schein 3 *R.M.* Belohnung:

1. Geburtsurkunde Johann Friedrich Christian B r a h z,
2. Geburtsurkunde Johanna Louise S c h u m a n n, beide geb. etwa 1775/95 Gegend Pyritz.
3. Trauschein der Genannten (vor 1816), (von 1815—1820 Hofdamen, Kr. Greifenhagen, dann verzoogen),
4. Sterbescheine der oben Genannten.

Dr. Brah z, Berlin-Lichterfelde, Spindelmühlenerweg 26.

Egb. K. Nr. 2135 I.

- m) Ich suche die nachfolgenden fehlenden Daten und zahle dem Ersteinjender je Urkunde 5 *R.M.* Belohnung: Johann Wilhelm P a e h e l, geboren wo?, um 1794?, gestorben Chottschow 10. 7. 1848, Glasermeister, getraut Saulin 26. 11. 1819 mit Anne Dorothea S t r ü h e l, geboren Bychow, vielleicht auch Bütow? um 1790—1796?, gestorben Chottschow 2. 8. 1880. — Johann M a r c z i n s k i, geboren wo?, um 1793?, gestorben Lantow 18. 6. 1848, Koffath, getraut wo und wann? mit Luise P r o n s c h k e, geboren und gestorben wo und wann? Heinrich Bachmann, Lüdenscheid (Westf.), Schmalfurstrasse 4.

Egb. K. Nr. 2182 I.

- n) Erbitte 1. Heiratsurkunde des Gustav Ferdinand R e i n k e und seiner Frau Caroline Luise, geb. Paul. Geheiratet 1858—1861 im Kreise Neustettin. 2. Geburtsurkunde der Caroline Luise P a u l. Diese soll nach der Konfirmationsurkunde am 22. 3. 1840 in Graben-Mühl,

Kr. Neustettin, geboren sein. Ein Graben-Mühl gibt es aber im Kreise nicht, vielleicht ist eine Grabenmühle gemeint. Zahle für jede Urkunde 5 *R.M.* H. Fontaine, Amtsvorsteher, Friedrichshof, Pyritz-Land.

Egb. K. Nr. 2180 I.

o) 10 *R.M.* Belohnung zahle ich für die Beschaffung folgender Urkunden:

1. Geburtschein Franz Joseph Specht, geboren 1775—1783, wahrscheinlich Kreis Dramburg. Vater Lorenz Specht aus Baumgarten.
2. Geburtschein Hedwig Christine Zutter (Zuther, Zuthan), geboren 1780—1788, wahrscheinlich Kr. Belgard.
3. Geburtschein Marie Thomas, geboren 1792—1802, wahrscheinlich Kr. Bütom, Stolp. Nachrichten erbittet Kurt Edzardi, Berlin-Lichterfelde, Patzschauer Weg 20.

Egb. K. Nr. 2202.

p) Mir fehlt die Geburtsurkunde von Catharina Louise Sielaff, evangel. Konfession, Tochter des Arrendators Gottfried Sielaff und der Catharina, geborenen Potrahin. Die Gesuchte hat am 20. 10. 1796 in Quackenburg den Inspektor Carl Georg Friedrich Busch aus Gumenz geheiratet; sie ist die vierte Tochter des oben angeführten Gottfried Sielaff, zwei jüngere Geschwister von ihr sind 1779 (Anna Regina) und 1781 (Carl Ludwig) in Versin (Kirche Alt Kolziglow) geboren. Der Vater Gottfried Sielaff muß also vorher wo anders Verwalter gewesen sein. Da der Gesuchte C. L. Sielaff am 24. 3. 1849 in Zettin gestorben ist im Alter von 72 Jahren, so müßte sie um 1777 geboren sein. Wo — fehlt mir? Sondervergütung bei Beschaffung dieser Geburtsurkunde 3 *R.M.* Walter Hübner, Berlin N. 65, Logostr. 32.

Egb. K. Nr. 2232.

